

JEGOR JULIUS VON SIVERS

**Livland's lebendiges Recht / nach neuen
Archivstudien dargestellt von einem
Livländer**

Berlin : B. Behr's Buchhandlung (E. Bock)
1870

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.

Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

LIVLAND'S
LEBENDIGES RECHT

NACH

NEUEN ARCHIVSTUDIEN

DARGESTELLT

VON

EINEM LIVLÄNDER.

„RECHT MUSS RECHT BLEIBEN.“



BERLIN 1870.

B. BEHR'S BUCHHANDLUNG

(E. BOCK)

27. UNTER DEN LINDEN.

Die Livländer haben mit lebhafter Besorgniss wahrgenommen, dass seit den Wirren in den ersten vierziger Jahren, trotz der ernstesten Bemühungen den Zeitansprüchen gerecht zu werden und trotz namhafter Opfer der Stände die Lage des Landes statt sich zu bessern, allmählig einen immer bedenklicheren Charakter angenommen hat. Eine gründliche Untersuchung der Landesangelegenheiten in allen einzelnen Lebenszweigen wird zu dem Ergebniss führen, dass nicht dem Verhalten der Landesbewohner das Scheitern zahlreicher patriotischer Bestrebungen zuzuschreiben ist. —

Wenn der Leser schon bei flüchtigem Umblick eine gewisse Ungleichmässigkeit in der Bearbeitung der nachfolgenden Capitel bemerkt, so wolle er dieselbe nicht der Unachtsamkeit zuschreiben.

Insofern die sprachlichen Wirren, gegen welche Livland zur Zeit kämpft, die erste Veranlassung zum Beschlusse des diesjährigen Januar-Landtages gewesen sind, und weil das Verhältniss zum Reiche, sowie Livlands Recht zur Betheiligung an der Gesetzgebung die beiden Angelpunkte bleiben, in welchen unsere staatsbürgerliche Existenz ruht und sich bewegt: war es geboten, die Abschnitte III, VI

und VII mit grösserer Umständlichkeit zu behandeln als alle übrigen. — — —

Wie aber steht die nachfolgende Begründung und Darstellung des livländischen Landesrechtes und der auf dasselbe gerichteten Angriffe zum politischen Sinnen und Streben der Livländer selbst?

Man hat lügenhafter Weise in diesem Frühlinge durch die ausserrussländische Presse, z. B. die „Liberté“ vom 8. April und eine nicht viel jüngere Correspondenz eines „mehr als zwanzigjährigen Lesers der Nationalzeitung“, ebenso wie durch die russische Presse selbst, die Anschauung verbreiten wollen, als verlange die Ritterschaft Livlands so zu sagen eine *restitutio in integrum* ausnahmslos aller 1710 anerkannten Rechtsformen, als weigere sich der „privilegirte Adel“ Zustandsverbesserungen anzuerkennen, welche das Land ausschliesslich der russischen Regierung zu danken habe. Die Feinde der Deutschen im Lande und ihrer Bildung verbreiten in uneingeweihten Kreisen solche in sich lächerliche Unwahrheiten, in der Hoffnung, durch Verhüllung des Thatbestandes uns zu schaden, die sprachliche und sittliche Russificirung der Provinz aber zu fördern! Demgemäss ist der Generalgouverneur Albedinsky in der „Liberté“ ungerechter Weise beschuldigt worden, die Vorbeugung der Beschlüsse des Januar-Landtages nicht verstanden zu haben, als ob eine unmögliche Aufgabe Maassstab seiner Befähigung wäre! Nicht die persönlichen Talente des Generalgouverneurs, sondern die Unmöglichkeit der ihm gestellten verfassungswidrigen Aufgabe, trägt die Schuld des Misslingens!

Allerdings hat der livländische Januar-Landtag in der an den Kaiser gerichteten Adresse um Anerkennung

bezieht sich **Wiederherstellung** unserer **Verfassung**, d. h. nach **Wesen** und **Sinn** der **Grundrechte**, welche in **Selbstverwaltung**, **eigener Richterwahl**, in **Justiz**, **Selbstbesteuerung** zu **Landeszwecken**, **Gleichbetheiligung an der Gesetzgebung** in **officieller unbeschränkter Benutzung der Muttersprache** in **Kirche**, **Schule** und **Behörde**, in **unumschränkter Gewissensfreiheit** wurzelt. — Dass der **Landtag auf Transaktionen** mit der **Regierung vertrauensvoll** eingehen werde, sobald letztere die **ebenso frischen als alten**, dem **Staatswesen** und **Culturbewusstsein** der **Gegenwart** im vollen entsprechende **Principien** unserer **Verfassung** offen und ehrlich anerkennt, wie unser **Landtag** offen, **ehrllich** und ohne **Widerspruch** sich zu dem **gegenseitigen Rechte**, zur **Bündigkeit** von **Land** und **Landesherrn** bekannt hat, das kann und darf **keinem weiteren Zweifel** unterliegen! Die **Ritterschaft** ihrerseits wird im Angesichte des, durch ihre **Initiative** unter **steter lebhafter** **Betheiligung** des **bürgerlichen Elementes** zur **Blüthe** entfaltetes **Volksunterrichtes** und des durch diesen immer **höher entwickelten Lebens** auf **idealem wie realem Gebiete** keinen **Anstand** nehmen, **Rechte**, welche **1710** im **Namen** und zu **Gunsten** des **ganzen Landes** durch **Kaiser Peter** anerkannt wurden, **soweit** es der **jetzt regierende Monarch** gestattet, auch den **übrigen Bevölkerungsgruppen** und **Berufsständen** in **Livland** mitzutheilen.

Dass aber unser **Landtag** den **alten verfassungsmässigen** **Rechtsboden** verlassen und ohne die **volle Gewissheit**, dass wie **bisher** ihm **allein**, so **künftig** — auf **Grundlage** des **Additamentes III.** der **Capitulation** — den **gesammten Landesbewohnern** die **Ausübung** der **oben angeführten Grundrechte** zustehen solle — einen **Sprung**

in's Finstre wagen werde, wer wollte das glauben, wer dürfte das wünschen?

Es ist seitens der Feinde deutscher Cultur kein Mittel unversucht geblieben, den einzelnen Ständen und Nationalitäten im Lande Misstrauen gegen einander einzufösen und wirklich schien die Mühe eine Zeit lang nicht ganz vergebens gewesen zu sein. Wir hoffen aber von der Vaterlandsliebe und dem gesunden Menschenverstande aller Livländer, wess Standes und wess Volkes sie sein mögen — und dazu berechtigt uns eine Reihe der günstigsten Symptome — dass endlich Mittel und Zwecke der ange deuteten Umtriebe als feindlich allgemein anerkannt worden sind, welche dem Lande, wenn auch allmählig, im Laufe einiger Jahrzehnte, von obenher eingesetzte Richter, Verwaltungsbeamte, Geistliche, fremdes d. h. russisches Recht, fremde d. h. russische Sprache, fremde d. h. griechisch-orthodoxe Kirche, fremde d. h. russische Moral zu geben bestimmt ist. — Die Letten und Esten wissen es zur Genüge, dass man die Deutschen hauptsächlich deshalb anfeindet und ihre Sprache und Bildung verfolgt, weil diese der Wall sind, hinter welchem die freie nationale Entwicklung unsres Landvolkes wächst, weil die Deutschen es sind, welche den Esten und Letten Pflege der Muttersprache angedeihen liessen. Die Esten und Letten wissen, dass ihre deutschen Landsleute jedem von ihnen das Verharren bei seiner Nationalität bedingungslos freistellen, ein Verdrängen der deutschen Sprache aus Livland aber gleichbedeutend wäre mit anfangs heimlicher, später gewaltsamer Russificirung der Esten und Letten! Es bleibt nur zu bedauern, dass diese Einsicht uns Livländern allen nicht früher schon gekommen ist. — Dank der russischen Presse

jetzt sind wir ausreichend in Kenntniss gesetzt von Zweck und Ziel der Regierungsmaassregeln. Die neuesten Erlasse betreffend die Sprache in Schule und Behörde, die willkürliche Trennung von Landes- und Krons-Behörde, die immer wieder und wieder auftauchenden Gewissenspeinungen und Convertitenquälereien wie sie noch neuerdings im Pernauschen unbestraft erduldet werden mussten, erlauben keinen Zweifel. — Den sittlichen Zustand eines Staates ermisst man nicht sowohl an dem, was im Staate verboten und erlaubt ist, sondern an dem, was in demselben ungestraft verübt werden kann. —

Wir Livländer, ohne Ausnahme eines Standes oder einer Nationalität wissen, dass die günstige Entfaltung gewisser Verhältnisse im Lande wie z. B. der Volksschule, ausschliesslich der Gewährung voller Selbstverwaltung zu danken ist, dass die Entwicklung der Landesverhältnisse eine noch viel günstigere und beschleunigtere sein wird sobald in den verschiedensten Richtungen die Verfassung auf Grundlage jener ewigen Principien wird aus sich selbst heraus entwickelt sein; wir Livländer sind aber ebenso fest überzeugt, dass all' jene Wohlthaten mit Entziehung ihrer Quelle unvermeidlich schwinden werden, wie sie bisher auf solchem Gebiete und in solchen Fällen nicht haben sich geltend machen können, wo gewaltsames Eingreifen zerstörender Regierungsgewalten stattfand.

Unter uns Livländern giebt es nur eine einzige Ueberzeugung, dass die durch die Verfassungsgrundlagen dem Lande verbrieften Grundrechte der Selbstverwaltung, eigener Beamtenwahl, der Selbstbesteuerung zu Landeszwecken, der Gleichbetheiligung an der Gesetzgebung, des officiellen unumschränkten Gebrauchs der Muttersprache in Schule,

VIII

Kirche und Behörde, der Gewissens- und Bekenntnissfreiheit bei zeitgemäsem Ausbau der Verfassung — auch wo sie verkümmerten — dadurch zur vollkommenen Geltung wiedergelangen müssen, dass alle Berufsstände, Nationalitäten und Glaubensbekenntnisse gleichberechtigt und gleichverpflichtet sein, und endlich jede Ausnahmejustiz, wie die Verschleppung derselben ausser Landes, aufhören muss. — Wenn Livland nicht schon seit einem halben Jahrhundert so klar und fest wie heut auf diesem Standpunkt gestanden, so liegt die Hauptschuld an seiner Zugehörigkeit zu einem Reiche dessen Bevölkerung nach Wesen und Bildung, trotz zahllos angeordneter, anstrengender Formenwandlungen selbst zur Stunde noch hinter Mitteleuropa um mehr als ein Jahrhundert zurücksteht. Die ~~conservative~~ ^{liberale} Partei in Livland hatte eben im Reiche selbst den kräftigsten Rückhalt! —

Nach fünfundzwanzigjährigen harten und stets schwankenden Kämpfen zwischen den politischen Parteien hat endlich, auf dem am $\frac{24. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ d. J. geschlossenen livländischen Landtage, die liberale Verfassungspartei einen vollständigen und für die Zukunft entscheidenden Sieg über die ~~conservative~~ ^{liberale} Partei davongetragen.

Während die letzte das Landeswohl und Recht nur durch die Ritterschaft vertreten wissen wollte, hat nunmehr durch den Sieg der Verfassungspartei ihr Programm definitive Anerkennung gefunden, welches das Landrecht aus sich selbst den Ansprüchen der Zeit und der Bildung unserer Provinzialbevölkerung gemäss entwickeln und alle Bevölkerungsgruppen in der Kreis- und Landesvertretung aufgenommen wissen will, ähnlich wie durch Initiative dieser Partei in Begründung der Kirchspielsversammlung der Aus-

bau des mit der Gemeindeordnung begonnenen Verfassungswerkes bereits auf frühern Landtagen in Angriff genommen worden war.

Dass Livland diesen Sieg nicht nur dem unverdrossenen muthigen Vorgehen der Verfassungspartei, sondern namentlich auch dem Misstrauen zu danken hat, das nicht nur die russische Presse, sondern auch die Regierung gegen unser Land gehegt, — wie die sprachlichen Erlasse und kirchlichen geheimen Umtriebe beweisen, — darf offen und um so dankbarer anerkannt werden, als damit der wesentlichste Grund des Missverständnisses zwischen ihnen und uns entfernt ist. Jetzt wird Europa, an welches die livländische Publicistik zuerst 1864 appellirte, es bald erfahren, ob ein blosses Missverständniss russische Patrioten zum Kampf gegen Livlands Rechte anreizte, oder ob wirklich die russische Fortschrittspartei glaubt, allein durch Unterdrückung livländischer Selbstverwaltung, Gesetzgebungs-Initiative, Bekenntnissfreiheit etc. etc. im Reiche für Freiheit und Recht den Grundstein legen zu können.

Nicht eine allen verschiedenen Völkerschaften Russlands aufzudringende, gemeinsame Sprache, welche nicht einmal Vertreterin einer Bildungsepoche geworden —; nicht eine allen Staatsangehörigen aufzudringende Kirche, die noch dazu mit der obersten Reichsgewalt in einem freiheitfeindlichen Centrum steht; sondern die durch volle Selbstbetheiligung einer gebildeten Landesbevölkerung entwickelte und getragene freiheitliche Landesverfassung ist es, welche auch in den innern Gouvernements nach und nach Platz greifen muss, so weit der vor allem zu fördernde Bildungsgrad der örtlichen Population es gestattet. — Wenn die Regierung wirklich, wie wir es glauben, das Wohl des

Landes beabsichtigt; so wird sie erfreut sein, mit gutem Gewissen wenigstens in einem kleinen Theile des Reiches einer schwer verantwortlichen Last sich zu entledigen, welche sie bisher aus Mangel an besserer Ort- und Sachkenntniss geglaubt hat, für sich in Anspruch nehmen zu müssen; — wenn aber die Fortschrittsmänner in den national-russischen Gouvernements thatsächlich die Bildung und Freiheit ihrer Heimath wollen, so werden sie nach dem Siege der Verfassungspartei in Livland ohne weitem Argwohn unsrer Entwicklung und unsern Volksbildungsmitteln eine dankenswèrthe Lehre für sich entnehmen.

Erst mit Aufgeben des centralisirenden, für ein Weltreich verderblichen, weil unmöglichen Regierungsgrundsatzes, der nach dem Modell eines sprach- und glaubenseinheitlichen Mittel- oder Kleinstaates zwei halbe Welttheile mit 72 Millionen der buntscheckigsten Bevölkerung zuzustutzen verlangt; erst mit Anerkennung der durch Klima, Gewohnheit, Geschichte, Bildung verschieden gestalteten Bedürfnisse, in Gesetzgebung, Gesellschaft, Sprache, Kirche — erst mit Begründung eines gediegenen, hochentwickelten durchgängigen Volksunterrichtes wird Russland von dem Abgrunde sich wieder entfernen, an den es missverstandene Nationalitätsempfindlichkeit und die zum Dogma einer liberalisirenden Regierung gestempelte Unfreiheit und Gewaltthätigkeit, gegenüber dem ebenso gutverbrieften als modernen zeitgemässen Rechte unserer Provinz, gedrängt hat.

Die Staatsmänner und Publicisten Russlands, so wünsche ich, werden die sehr ernste Phase verstehen und würdigen, in welche auch das übrige Russland, an dessen Wohlergehen sie arbeiten wollen, durch den letzten verfassungsmässigen Schritt des Livländischen Landtages ver-

setzt worden ist; denn wie könnte der Körper gesund sein, wenn eines seiner Theile leidet; oder sollte ein Glied des Leibes dem anderen Leid zufügen wollen?

Die russische Presse hätte es längst verstehen sollen, dass es sich in Livland nicht um Abfall, sondern um verfassungsmässige zeitgemässe Weiterentwicklung der Formen für die Grundrechte der einheimischen Gesellschaft handelt! Bei den russischen Staatsmännern, welche am Ruder sitzen, darf ich voraussetzen, dass sie — schon aus eigener Erfahrung — davon überzeugt sind, dass ohne geordnete Mitwirkung einer gebildeten Bevölkerung — regieren — unmöglich ist.

Das Stocken und Scheitern zahlreicher Reformen, die Entfremdung einer grossen, stets zunehmenden Menge russischer Flüchtlinge von dem Boden der Heimath, das Wuchern politischer Schimmelgewächse, welche nur in der Stickluft des Müssigganges und unter den Treibfenstern eines militairischen Censur- und Polizeistaates Nahrung finden, die durch keine Gewaltmaassregel zu bewältigende Verwirrung und Unsicherheit im Reiche, sind eben so viele Symptome eines auf Irrthum beruhenden Regierungsprincipes und seiner zahlreichen, auf Rathlosigkeit beruhenden Experimente, von denen die russische Presse uns unterrichtet.

Ausschliesslich der Wunsch: dieser Schrift, den Beigeschmack alles Persönlichen fernzuhalten, hat den Verfasser bewogen, seinen Namen nicht zu nennen; die ebenso modernen als geschichtlich begründeten Rechte, für welche er kämpft, werden für sich selbst reden.

Meinen livländischen Landsleuten rufe ich mahnend zu:

„*Concordia parvae res crescunt!*“

1. Die kirchlichen Zustände

weit entfernt — gemäss der durch die Verfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit — in Ruhe und auf dem Wege der Volksbildung sich zu entwickeln, sind durch das Element künstlich herbeigeführter Propaganda seit Anfang der 40er Jahre, wo unter Geld- und Landversprechung ohne Glaubensunterricht Tausende von Bauern gesalbt und in den Schooss der griechischen Kirche aufgenommen wurden, in beständiger Aufregung erhalten; was Wunder, dass die brüderliche Eintracht, in welcher die Angehörigen beider christlichen Bekenntnisse bis dahin zum Vortheil des wahren Christenthums im Staate mit einander verkehrten, erloschen ist, um dem Misstrauen und der Missgunst Raum zu geben. Friede und gutes Einvernehmen zwischen Angehörigen verschiedener Glaubensbekenntnisse ist nur in solchen Ländern zu Hause, wo die Regierung — eingedenk der Wahrheit, dass die allen Bekenntnissen gemeinsamen Lehren das eigentliche Wesen des Christenthums ausmachen, die gegenseitigen Abweichungen aber erst in zweiter Reihe zur Geltung kommen dürfen — das eine Glaubensbekenntniss nicht auf Kosten des anderen begünstigte.

So lange ungestraft Versuche gemacht werden können, durch geheime oder öffentliche Versprechungen irdischer

Vortheile Glieder der evangelischen Kirche zum Uebertritt in die griechisch-orthodoxe zu verleiten, so lange zu Gunsten vorzugsweise der Convertiten Landzuweisung in Aussicht gestellt wird, so lange mit einem Wort Politik und Religion mit einander verschwistert werden, so lange Abtrünnigen der vom Gewissen geforderte und dem Landesrecht entsprechende freie Rücktritt in den Schooss der verlassenen Kirche verwehrt, ja durch das Reichsgesetz mit den höchsten für gemeine Verbrechen bestimmten Criminalstrafen bedroht, und das durch Beseitigung der obligatorischen Reversalforderung von Kaiserlicher Milde und Fürsorge begonnene Christenwerk der Gewissensbefreiung nicht vollendet wird: ist auch eine Beruhigung der Gemüther, eine Aussöhnung beider Kirchen, vor allem ein Entgegenkommen der bedrückten Glaubensangehörigen undenkbar; so lange wird eine neuerdings beanspruchte griechisch-orthodoxe Todtenfeier auf lutherischen Kirchhöfen gegen den Willen der Gemeinde, geforderter Vortritt der griechischen Geistlichkeit und zwangsweise Einweihung von Gemeindegäusern durch dieselbe, obligatorischer Besuch eines Dankgottesdienstes in der griechischen Kirche an sogenannten „Kronsfeiertagen“ von dem lutherischen Beamten als ein doppelt lastender Gewissenszwang und Druck empfunden werden und die von der Christenliebe geforderte, auch im Staatsinteresse wünschenswerthe Aussöhnung der Religionsparteien zur Chimäre machen!

Durch das Privilegium Sigismundi Augusti Artikel I, die Accordpunkte 1. der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga, so wie den 18. Punkt der Pernauschen Capitulation war Livland die Ausübung der Augsburgischen Confession gesichert. Der später zu Åbo bekräftigte Ny-

städter Friedenstractat durch dessen 10. Artikel der griechisch-orthodoxen Kirche von da ab gleichfalls freie Religions-Ausübung gewährleistet wurde, brachte uns in demselben Punkte völlige Gewissensfreiheit, welche weder durch einen für schwedische Kriegsgefangene in Sibirien erlassenen älteren Beschluss des heiligen Synods, noch durch die unseren Rechtsgrundlagen im Accordpunkte 1 zuwiderlaufende oktroyirte Kirchenordnung von 1832, namentlich durch die 10 ersten Punkte der neuen Auflage von 1857 und durch Unterstellung der livländischen protestantischen Kirche unter ein uns fremdes General-Consistorium in Petersburg — nicht aufgehoben werden kann; eben so wenig als die Kirche durch Entziehung der im 2. Artikel des Privilegii Sigismundi Augusti und des 2. Capitulationspunktes der Livländischen Ritterschaft garantirten materiellen Grundlage beeinträchtigt werden darf. —

Der Herr Minister hat neuerdings in dem Verhalten der livländischen Protestanten gegen eine der oben erwähnten Zumuthungen ein Zeichen „widerlicher Unduldsamkeit“ erblicken wollen; der gebildete Leser wird ohne unsere Eingebung den Namen für die als Religionsduldsamkeit in der „freien“ russischen Presse gerühmten Zumuthungen und die erwähnten Artikel des russischen Strafrechts finden, die man uns Livländern, bei Vorenthaltung vorgeschlagener Reformen des livländischen Rechtes, aufzuzwingen und anzupreisen sich beeifert.

2. Die Schule.

Die Volksschule ist unter Oberaufsicht der Ritterschaft und Führung der evangelisch-lutherischen Prediger in Livland zum wahren Wohle der bäuerlichen Bevölkerung ohne irgend welche nationale Beengung oder Künstelung zu einer hohen Stufe der Entwicklung gebracht; der Bildungsgrad und die Sittlichkeit der Volksmasse hat sich von Jahrzehend zu Jahrzehend gehoben, so dass unsere Volksschulleistung nur noch hinter der so hoch entwickelten Leistung der Volksschule in Deutschland und Dänemark zurücksteht. — Alle Anstalten sind getroffen, um diese glückliche Entwicklung auch in Zukunft im Interesse der örtlichen Bevölkerung wie des gesammten Reiches zu steigern. Die gegenwärtige Leitung hat sich dadurch als eine eben so sachverständige, als gewissenhafte erwiesen und kann ~~Seitens der gesammten~~ Bevölkerung jeder Versuch die Landvolksschule dieser Leitung, diesem System, diesem Fortschritt zu entziehen nur als ein höchst bedenklicher, dem Gemeinwohl schädlicher angesehen werden. Die Volksschule, wie jede andere, hat Bildung zum Zweck; jede Beimischung politischer Tendenz stört die Entwicklung und

fördert kränkliche Treibfrüchte. Wo irgend Kundgebungen, zu Gunsten einer Russificirung der Volksschule vorkamen, zu welcher alle Vorbedingungen fehlen, liessen sich diese, wie in Goldingen, Riga, Ringen, auf directe agitatorische Anstiftung zurückführen! — Während eine Entziehung der Volksschule aus dem Bereiche der bestehenden, örtlichen Schulverwaltung nur erst in Aussicht genommen bleibt, so ist das Urtheil den übrigen öffentlichen und privaten mittleren und höheren Lehranstalten bereits gesprochen und in Ausführung begriffen. *Ein Fünftel* der gesammten Schulzeit war seit mehr als einem Decennium dem wissenschaftlichen Unterrichte zu Gunsten der russischen Sprache entzogen! Während das Leben immer höhere Ansprüche an Bildungsstand und Grundlagen der Gesamtbevölkerung macht, wurden zu Gunsten einer Sprache von Jahr zu Jahr immer grössere, immer kostbarere Opfer an Geld, Zeit, Gesundheit und allerlei unentbehrlicher Fundamental-Kenntniss gefordert. Dieses Missverhältniss wird im Lande um so schmerzlicher empfunden, als die so wünschenswerthe Erlernung der russischen Sprache durch eine derartige Ueberbürdung nicht nur nicht gefördert, sondern wesentlich beeinträchtigt wird, was auch bei reichlicheren und billigeren, tüchtigeren und gebildeteren, sittlicheren und gewissenhafteren Lehrkräften und gediegeneren Lehrmitteln als die vorhandenen sind, derselbe Fall wäre. Aus der Unionsacte Artikel 7 § 4, aus den Punkten 2 und 4 der Capitulation, wie namentlich aus den Accordirungsworten des letzteren rücksichtlich der Universität, und aus der zaarischen Resolution vom 12. October 1710 ad Punkt 4 geht die Rechtsstellung Livlands in Betreff des Unterrichtswesens klar hervor. Eine wesentliche Reduci-

rung der Lehrzeit für russische Sprache und Abwendung des drohenden Geschichts- und Mathematikunterrichts durch russische Lehrer, Herabstimmung der Ansprüche im Examen der russischen Sprache sind unumgänglich geboten, wenn nicht die Schulbildung im Lande zurückgehen und das Universitätsstudium den meisten Aspiranten wegen ungenügender wissenschaftlicher Grundlage unmöglich oder unfruchtbar werden soll. —

3. Die Sprache in der Behörde.

Wird vollkommene Kenntniss der russischen Sprache bei Anstellung von Beamten in Livland zu einer Hauptbedingung gemacht: so werden diese Beamten um so viel untüchtiger und oberflächlicher in solchen Kenntnissen sein, die ihnen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Staate als Richter oder Verwaltungsbeamte nothwendig sind; während in Livland gebildete Aerzte, Apotheker, Civilbeamte, Militairs im Reichsinnern bei praktischer Uebung in der russischen Sprache in kürzester Zeit sich vervollkommen haben, ohne ihre Pflichten deshalb zu versäumen, oder minder gute Unterthanen zu sein als geborene Russen. Hat die Einheit und Bündigkeit des Reiches bisher in anderthalb hundert Jahren dadurch nicht gelitten, dass Livland der deutschen Sprache zur höheren Bildung seiner Söhne auch für Staatsämter sich bediente, warum sollte nicht der bisher erzielte Fortschritt auch in Zukunft nur zu Gunsten des Gesamtreiches sich geltend machen?

Das Verhältniss der höher kultivirten Bevölkerung an der Ostsee zur russischen Sprache war bis hiezu eine freundliche, entgegenkommende, und wird ohne Zweifel durch Gründe innerer Nothwendigkeit bei steigendem Culturniveau der russischen Nation und ihrer Geisteserzeugnisse im Laufe künftiger Zeiten nur gewinnen; während jede das Recht auf Gebrauch der deutschen Sprache ver-

letzende Massregelung, z. B. in gewissen Unterrichtsgebieten oder in den fälschlich und verfassungswidrig sogenannten „Kronsbehörden“ eine dem beabsichtigten Zwecke widersprechende, vom Ziel ablenkende Wirkung unvermeidlich mit sich bringt.

Von den Rechten, welche der deutsche, das heisst auf deutscher Cultur-Wurzel fussende Föderativstaat Livland aus dem Untergange seiner politischen Selbstständigkeit im Jahre 1561 unter die Oberhoheit der Könige Polens hinüberrettete, war die deutsche Muttersprache in Justiz und Verwaltung eines der bedeutendsten, weil durch sie dem Lande der Zufuss höherer Cultur gesichert war. Die eifrigsten und heftigsten Angriffe sind heute auf dieses Gebiet gerichtet, ihm sei es gestattet, die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. — Ebensowohl das am 28. November ertheilte Privilegium Sigismundi Augusti in seinem Punkte IV, als die Cautio Radziwiliana vom 1. März 1562 Art. 3 haben Land und Stadt den „magistratus germanicus“, die „deutsche Obrigkeit“ ebenso lakonisch als bedingungslos zugesichert. Damit aber nicht in späteren Zeiten Um- und Missdeutung dieses Ausdruckes — einer Regierung Mittel an die Hand gäbe das Recht selbst zu beugen, oder zu nehmen, so erläuterte der am 26. December 1566 geschlossene und verbriefte Unionsvertrag, dass auch bei dem Königlichen Oberverwalter Livlands „Alle Verhandlungen in deutscher Sprache abgefasst, schriftlich aufgesetzt und ausgegeben werden — — und der lateinischen und deutschen Sprache kundige Sekretaire und Notaire beim Herrn Administrator angestellt werden sollen.“

Auf Grund eben dieses wohlverbrieften Rechtes stellte der schwedische Generalgouverneur Strömberg zu Gunsten

des Landes am 3. Juli, einen Tag vor den Accordpunkten der Ritterschaft und der Stadt Riga im 53. Punkte seiner Capitulation dem Feldmarschall Scheremetjew u. a. die Bedingung, dass „bei der Canzellei und Correspondence **keine andere mehr**, als die bisher gebrauchte Teutsche Sprache intröducirt werden solle“. Auf Grund eben jenes Rechtes bat sich die Ritterschaft im 4. Punkte unter Artikel 5 des auf zaarisches Verlangen eingereichten „Extractes“ der Privilegien aus: „dass **nicht anders** als eine teutsche Obrigkeit sei“ und wiederholte die Stadt Riga im 10. ihrer Punkte die von Strömberg gebrauchten Worte; und dreifach accordirte ohne jegliche Bedingung der dazu bevollmächtigte Feldmarschall Scheremetjew dieses alte Recht. Wenn nun den Livländern ganz namentlich verwilligt worden war, dass „keine andere mehr als die bishér gebrauchte Teutsche Sprache introducirt werden solle“, unter welchem Schein eines Rechtes wollte Jemand für eine Gattung der Behörden im Lande heutzutage eine andere als die bisher gebrauchte teutsche Sprache einführen?

Wie in polnischen Zeiten ein Theil der Sekretaire in der Gouvernements-Oberverwaltung im lateinischen — der damals üblichen Sprache des internationalen und des Verwaltungsverkehrs — bewandert sein musste: so trat bei Einrichtung der schwedischen Herrschaft in Livland in Uebereinstimmung mit dem Lande die schwedische an Stelle der lateinischen Sprache behufs Verkehrs der Provinzialoberverwaltung mit der Staatsverwaltung zu Stockholm. Statt der in älterer Zeit zum Verkehr mit dem russischen Nachbarlande zeitweilig benutzten „Tolken“ oder Dolmetscher finden wir im schwedischen Gouvernements-Etat mit 450 Reichsthalern

einen russischen Translateuren aufgeführt. — Bei der Neugestaltung des russischen Kaiserstaates im Jahre 1720 verordnete ein Ukas vom 20. Januar 9 Ministerien oder Collegien, in deren jedem gemäss Capitel 31, welcher von der Translateur-Pflicht handelt, ein Translateur vorhanden sein solle, „welcher nebst der russischen die Fertigkeit der teutschen Sprache besitze“, ausser dem Reichs-Canzelley-Collegio für ausländische Affairen, „welches mehrere Translateurs, die allerhand Sprachen kundig sind, erfordert.“ — Als jedoch im Jahre 1728 durch Ukas vom 5. Januar der Etat für das nunmehr regulirte Gesamtgouvernement im Herzogthum Livland fixirt worden war, so ergab sich neben dem General-Gouverneuren und den übrigen höheren und niederen deutschen Beamten des Provinzialstaates auch eine russische Canzelei mit 1 russischen Sekretär, 2 russischen Canzelisten, 6 russischen Copisten, 2 russischen Translateuren, deren Aufgabe es war, den gesammten nicht deutschen Verkehr des Landes, sowohl mit den Institutionen des Reiches, als mit den Behörden der benachbarten russischen Gouvernements zu vermitteln. Ausser diesen genannten gab es im ganzen Bereiche des Provinzialstaates nur noch je einen Translateuren in der Gouvernements-Rentei, im Zoll, in der Kämmerei und beim Hofgerichte, welche in direktem Verkehre mit dem Senate oder den Ministerien standen. Der ganze Rest des Provinzialstaates mit Ausnahme allein des geistlichen Personals an den beiden russischen Kirchen in Riga, in Dünamünde, Pernau und Dorpat, war, den Rechtsverhältnissen entsprechend, ausschliesslich deutsch und hatte für alle Zukunft deutsch zu verbleiben. In den uns verbrieften Magistratus germanicus gehörten nach dem erwähnten Etat ausser den

genannten die sämtlichen Beamten der Oekonomieverwaltung (jetzt Cameral- und Domainenhof), des Hofgerichts und der Landgerichte, des lutherischen Oberkonsistoriums, ferner der sämtlichen öffentlichen Schulen, die Beamten im (Recognitions- oder) Zollamt, bei der Hafenaufsicht. Auch die nicht aus den Revenuen der Domainen, sondern aus den Zoll- und Rentei-Gefällen salarirten Beamten dieser zwei Behörden mussten deutsch ihre Geschäfte führen. Der neuen Einrichtung zu Folge verordnete am 21. October 1728 der Senat, dass die bereits mittelst Ukas vom 25. Mai 1725 beordnete, bis hierzu aber nicht erfolgte Einsendung vidimirter Abschriften sämtlicher städtischer und landischer Privilegien behufs Gebrauches im Senate mit Translaten in russischer Sprache einzusenden wären, welche von den Translateuren unterzeichnet sein mussten.

Den ersten Eingriff*) in unser Sprachrecht versuchte die Kaiserin Katharina II., welche im Jahre 1769 befahl, „dass — da bei unseren Behörden häufig Correspondenzen mit den in Russland verordneten Regierungen vorfielen — alle Canzellisten der Behörden im Lande das Russische vollkommen zu erlernen sich Mühe geben sollten, damit sie bei vorkommenden Vakanzen vor denen, welche des Russischen nicht mächtig wären, zu den Posten gelangen sollten. Die zur Vakanzenbesetzung einzusendenden Candidatenlisten sollten behufs dessen ins künftige über Kenntniss der russischen Sprache besondere Vermerkung erhalten.“ Erfolglose Versuche einer Einschwärzung des Russischen finden sich in den Seelenrevisionsukasen von 1781 und 1794. — Nachdem im Jahre 1782

*) Vergl. den Abschnitt „Gesetzgebungs-Initiative“.

vom General-Gouverneur Browne bei dem Landraths-Collegium ein russisches Schreiben eingelaufen war; verfügte der General-Gouverneur in Folge Remonstration, „dass, wenn in Zukunft solches geschehen sollte, dergleichen russische Rescripte an die deutsche Gouvernementskanzellei zu schicken wären.“ — Bei Einführung der Statthalterschafts-Verfassung wurde mittelst Befehl vom 3. Juli 1783 die getrennte russische Expedition, welche die gesammte nichtdeutsche Correspondenz für alle Institutionen des Landesstaates besorgte, neben der deutschen Expedition beibehalten, den übrigen Gerichtsortern gnädigst „erlaubt, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu behandeln“; nur der eben neugegründete Camerallhof „sollte alles dasjenige, so den Reichsschatzmeister, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Expeditionen betrifft, in russischer Sprache behandeln.“

Da nach unserem Verfassungsrecht zweifellos feststand, dass in Landesaffären „nichts ohne Vorwissen der Livländer“ oder „ohne Zulassung der Landräthe und Deputirten“ geschehen dürfe,*) so machte sich oben das Bedürfniss geltend diesem Ukase, welcher positive Landesrechte zerbrach, den Anschein zu verleihen, als ob das eben verordnete unsere „Landesaffären“ nicht im mindesten berührte. Zum nicht geringen Erstaunen jedes rechtskundigen Logikers verkündete der Ukas in einem Athem den Rechtsbruch und die Verheissung, „dass die in verschiedenen Aemtern angestellten Leute, ein jeder in seiner Funktion darauf sehen sollte, dass die dem Adel und den Städten von der Monarchia und ihren Vorfahren verliehenen und

*) Vergl. Gesetzgebungs-Initiative.

bestätigten Gnadenbriefe nach ihrem genauesten Inhalte unverletzt befolgt werden.“ Als nun der ausdrücklichen Verordnung zuwider im Jahre 1796 der General-Gouverneur abermals russisch zu correspondiren begann, so beschloss der Ritterschaftsconvent am 18. Juli dergleichen vom General-Gouverneur eingesandte Schriften trotz der beigefügten Translate, in Folge der Landesprivilegien und des Ukases von 1783, „durchaus gar nicht anzunehmen.“ — Die Angriffe verstummten und die Frage ruhte bis 1804, wo ein geborner Ostseeprovinzial, der General-Gouverneur Graf Buxhöwden, sie wieder ins Leben rief. — Am 17. Februar, am 1. Juni und am 3. November gingen aus seiner Canzelei russische Schreiben bei der Residirung ein, die desto anspruchvoller in ihren Forderungen wurden, je weniger das Landraths-Collegium wagte, auf seinem Rechtsboden festen Stand zu nehmen. Während der General-Gouverneur ursprünglich nur den Empfang russischer Schreiben verlangt hatte, befahl er endlich auf russische Zuschriften auch in russischer Sprache zu antworten. Als die Residirung nunmehr fühlte und sah, wie ihr auf dem betretenen Wege der Boden unter den Füßen zu schwinden begann, machte sie Halt und bat unter Vorweisung der betreffenden Privilegien, das Landesrecht auf deutsche Geschäftsführung zu beobachten. Der General-Gouverneur warf dem Landraths-Collegium in einem unpassenden Schreiben vor, als habe dasselbe Kaiserliche Hoheitsrechte für sich in Anspruch genommen. Die Anforderungen des Landraths-Collegiums beruhten, sagte er, auf alten Papieren und fielen in ihr Nichts zurück; das Landraths-Collegium sei nicht einmal eine Behörde und brauche sich nur um ökonomische Angelegenheiten zu bekümmern, die demselben geschenkten Ritterschaftsgüter würden wohl die

Kosten zur Besoldung eines Translateuren hergeben; indem er das Landraths-Collegium ersuche, ihn in Zukunft nicht mehr mit solchen nur unter dem Scheine des Rechtes gestellten Anforderungen zu behelligen, theile er demselben mit: dass er Ukase und ministerielle Schriftstücke stets mit Begleitschreiben in russischer, als der Landessprache, versehen werde; sollte er aber Aufträge von sich aus erlassen, so könnte es sich wohl treffen, dass diese in deutscher Sprache abgefasst würden.“ — Drei Wochen hierauf beschloss der Landtag am 18. März 1805 bei Kaiserlicher Majestät gegen den General-Gouverneur Beschwerde zu führen und durch Darlegung der betreffenden Privilegien-Punkte um Aufrechthaltung des verfassungsmässigen Rechtes nachzusuchen. Vergebens mühte sich der General-Gouverneur, damit sich zu entschuldigen, dass sein angegriffenes Schreiben nicht an die Ritterschaft, sondern nur an das Landraths-Collegium gerichtet gewesen wäre, dass er geglaubt habe, durch eine später entwickelte Correspondenz mit dem Residirenden die Angelegenheit bereits beigelegt zu sehen; vergebens versprach er „nach wie vor (!)“ die Interessen des Landes zu vertreten; vergebens stimmte sogar ein ganzes Drittel der anwesenden Landtagsglieder für eine Versöhnung mit dem hochgestellten Manne: das Ballotement entschied und wurde aufrecht erhalten, während die Minorität „sich auf das Feierlichste gegen alle übeln Folgen verwahrte, welche dem Lande aus dem beschlossenen Schritte erwachsen dürften, indem sie vollkommen versichert wären, dass Sr. Erlaucht diese Sache zur Zufriedenheit des Adels beizulegen wünsche und sie auch nicht glaubten, dass es vorsichtig gehandelt wäre, Sr.

Majestät dem Kaiser mit dieser jetzt noch so leicht zu applinirenden Sache beschwerlich zu fallen.“

Die Folge des männlichen auf sein gutes Recht vertrauenden Beschlusses der Majorität war ein vollständiger Sieg der Landessache.

Bis auf ein Paar nachträgliche Plänkeleien in russischen Zuschriften an das Hofgericht hörten die ungesetzlichen Zumuthungen des General-Gouverneurs sofort auf. Betreffs des durch gültige Urkunden versicherten hinlänglich detaillirten Rechtes auf die deutsche Behördensprache erfolgte durch den Gouverneur nachträglich die befriedigende Versicherung, dass mit dem Hofgerichte auch aus der russischen Canzelei des General-Gouverneurs künftig nur in deutscher Sprache correspondirt werden solle. Um die Stellung des Landraths-Collegii gegenüber den höchsten Provinzial-Autoritäten formell zu sichern, wurde durch Ukas seine Natur als Behörde anerkannt und festgesetzt, „dass in den Schreiben an dasselbe die Form einer gebietrischen Correspondenz nicht statthabe.“

Der General-Gouverneur merkte, dass die vergelbten Papiere noch jugendlicher Kraft sich erfreuten und begann nachträglich die Friedenstractate zu Oliva und zu Nystädt zu studiren — allein zu spät, im Februar 1807 empfing er seine Entlassung. —

Nachdem man zuerst im Jahre 1809 mit passivem stillen Widerstande der willkürlichen Verordnung der Gouvernementsregicrung begegnet war, dass bei dem Ordnungsgerichte in Dorpat entweder ein russischer Translateur angestellt, oder eigene russische Correspondenz in der Behörde eingerichtet werden sollte, um mit der Narwaschen

Militairautorität den Verkehr zu erleichtern; dagegen 1811 eine versuchte russische Correspondenz des General-Gouverneurs Labanow-Rostowsky durch das Landraths-Collegium, mit Berufung auf die Vorgänge von 1805 und 1806 einfach abgelehnt worden war: wurde derselbe Mann, welcher 1805 auf dem livländischen Landtage die Anklage gegen den General-Gouverneur Buxhöwden erhoben und die Supplik an dem Fusse des Thrones befördert hatte, zum Gouverneur in Curland ernannt, wo neue Gelegenheit der Abwehr sprachlicher unrechtmässiger Zumuthungen sich darbot.

Die gefährlichsten Feinde der livländischen Verfassung waren und blieben die kleinen, wie zufällig hier und da auftauchenden Unrechtfertigkeiten und Rechtskränkungen. Ihnen gegenüber fiel das Einschreiten oft schwer, weil die Majorität des Landtages — uncingeweiht in die Zustände der verfassungsmässigen, stets in Stille betriebenen öffentlichen Angelegenheiten — wegen mangelnder Vorkenntniss des Zusammenhanges die unvermeidlichen politischen Consequenzen allzuleicht übersah, einen Einspruch gegen scheinbar unwesentliche Massnahmen der Regierung für kleinlich hielt, wo aber eigene entscheidende Aktion und Initiative Bedingung des Gelingens war, bei dem schwerfälligen Bau der livländischen Staatmaschine, — die rasch zu gebende Wendung versäumte; um dann das Nachsehen zu haben, wenn andere auf die Zögerung lauernde, auf innere Uneinigkeit bauende Mächte das Steuer ergriffen und des Raubes froh das gemeinsame Fahrzeug in **ihren** Hafen führten. — Inzwischen war am 1. Juli 1845 die neu redigirte Sammlung der Provinzialrechte in Kraft getreten, in deren 1. Bande Artikel 121 — den Rechten und Gewohnheiten des Landes gemäss — vollkommen korrekt, mit einziger Ausnahme der

Bauer-Gemeinde-Gerichte, für alle Behörden im Lande die deutsche Sprache als ausschliessliche Geschäftssprache angezeigt und mit den betreffenden Artikeln unserer Landes-Privilegien belegt worden war. Auffallend erschien um so mehr die durch keinerlei Quelle belegte Anmerkung, welcher gemäss — behufs Correspondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reiches und den Behörden anderer Gouvernements — in den Behörden der Ostsee-Provinzen besondere Expeditionen oder Translateure eingerichtet werden sollten. Die Ritterschaft schwieg und fand auch nichts gegen den ohne ihr Zuthun hinzugefügten § 122 zu bemerken, durch welchen den Behörden die Entgegennahme von nichtdeutschen Schriften und Gesuchen auferlegt wurde. Das Alles schien nicht eben wesentlich, weil anderen wesentlichen Bedürfnissen begegnet worden war. — Nachdem der Senats-Ukas am 28. December 1832 bereits dem Curländischen Consistorium mittelst Kirchenordnung — wegen Zugehörigkeit der Gouvernements Witebsk, Mohilew, Minsk, Wilna, Grodno und Kowno zum selben Bezirk — einen russischen Translateur aufgenöthigt hatte: so verfügte ein Ukas vom 23. Juli 1847 in Folge der einigen protestantischen Consistorien des Ostsee-Gebietes aufgestossenen Schwierigkeiten bei Erfüllung des Artikels 121 B. I. des Provincialcodex, betreffend Anfertigung von Schreiben in russischer Sprache, ein Gehalt von 200 R. S. jährlich aus der Reichesrentei, für je einen Translateur im Livländischen, Estländischen und Öselschen protestantischen Consistorio. Statt nun mit einzuholender Zustimmung des Landes die Einführung der Translateure in Angriff zu nehmen, erliess der Senat auf Vorstellung des Ministers des Innern am 7. Juni 1849 einen Ukas, durch welchen letzterm anheim-

gestellt wurde, von ihm abhängige Anordnungen zu treffen hinsichtlich der Bestimmung einer Frist, binnen welcher die Geschäfte in russischer Sprache bei den erwähnten Behörden eingeführt werden müssen. Nachdem der Minister aber mit dem General-Gouverneur Suworow sich in Beziehung gesetzt, wurde in Rede stehender Gegenstand auf Allerhöchsten Willen dem Comité der Herren Minister zur Prüfung übergeben, laut dessen Beschluss am 3. Januar 1850 der berüchtigte Sprachenukas ausging, welcher die Russificirung der „Kronsbehörden“ anordnet. Als die durch die Einschüchterungen des General-Gouverneurs Suworow irgeleitete Ritterschaft auch hier keine Einsprache erhob, erschien 1853 eine zur Aufnahme dieser Bestimmungen erfundene 68 Seiten lange „Fortsetzung“ des Provinzialcodex, gemäss welcher für alle Kronsbehörden sofort russische Correspondenz, von 1858 ab jedoch Anstellung ausschliesslich der russischen Sprache kundiger Beamten festgesetzt, und endlich die Bestimmung eines Termines in Aussicht genommen wurde, von welchem ab auch die Geschäftsführung dieser Kronsbehörden russisch werden sollte. —

Obgleich die Livländer gewohnt waren, auf Grundlage der Privilegien, die sowohl das Provinzialrecht selbst durch Quellencitation, als auch der Einführungsukas des letzteren in seinem 5. Punkte für unantastbar anerkannt hatte, ohne Ausnahme alle Behörden im Lande als zum Landesstaat gehörig anzusehen, so sollte plötzlich eine durch ihr Recht unmotivirte Behördenspaltung vorgenommen werden. Abermals versäumte die Ritterschaft unter dem Drucke des wohlmeinenden Fürsten Suworow eine Gegenvorstellung. Zweimal, 1857 und 1865, bewogen massgebende Persönlichkeiten Herrn Woldemar von Bock Anträge fallen zu lassen,

resp. nicht zu stellen, welche er zur Abschaffung des bewussten, unserer Verfassung zuwiderlaufenden Ukases an den Landtag zu richten beabsichtigte. Die Folge dieser künstlich herbeigeführten beharrlichen Schweigsamkeit war der Schein vollkommenster Uebereinstimmung und Befriedigung in landischen Kreisen rücksichtlich der Massnahmen der Regierung, die bald von einem nationalen Schwindel gedrängt scheinen sollte, welcher die „entfesselte“ russische Presse und gewisse residenzliche Gesellschaftskreise erfasste. Theils nationale Empfindlichkeit, dass es in den Grenzen des über zwei Weltheile sich ausdehnenden russischen Reiches ein Ländchen gäbe, dessen verschwindend kleine Bevölkerung von kaum 2 Millionen sich der unter fünfzig und mehr Millionen gültigen russischen Sprache in der Behörde nicht bedienen wolle, theils die für ein so grosses und mächtiges Reich weder vernünftige noch rühmliche Furcht, als könnten die durch geographische Lage und zahlreiche eigene materielle Interessen mit dem Reiche verwachsenen Provinzen gewaltsam vom Gesamtstaate sich losreissend, einem auswärtigen Staate in die Arme fallen, weckten in der russischen Presse Kundgebungen, welchen gegenüber die Regierung für nöthig erachtete, unserer Presse Schweigen aufzuerlegen, ja sogar officielle Aeusserungen der Ritterschaft durch ein Ministerialorgan notorisch und wesentlich „verändert“ an die Oeffentlichkeit zu bringen, die Zurechtstellung dieser Willkür aber zu verweigern! Nur bis Anfang 1867 hatte die Regierung dem in der „entfesselten“ Presse angeblasenen Nationalitätsschwindel Widerstand geleistet. Unerachtet die allerbündigsten, den Bedürfnissen und Culturverhältnissen des Landes erwachsenen Grundrechte deutsche Justiz und

Verwaltung durch alle Behörden ohne Unterschied dessen unabänderlich festsetzten, ob die Krone, ob das Land, ob beide gemeinsam sie besoldeten; ob die Krone die Beamten einsetzte, oder das Land sie wählte; ob die Behörde der Justiz oder der Verwaltung gewidmet war; unerachtet ein besonderes vom Provinzialcodex als Grundrecht citirtes Privilegium, namentlich auch für die Gouvernementsverwaltung die deutsche Sprache anordnete und neben der deutschen Canzelci eine zweite gründete, welche die Vermittelung mit dem Gesamtreich in der Reichssprache zu bewerkstelligen hatte; unerachtet die Verfassung bestimmte, dass keine Veränderung unserer Gesetze ohne Betheiligung des Landes vorgenommen werden dürfe: so begannen dennoch verschiedene Minister durch beliebige Verwaltungsmassregeln an dem den Livländern gewährleisteten Bau dieser Verfassung zu rütteln. Seit einer Reihe von Jahren hatte die Postverwaltung zur Anzeige und zum Empfang von Packeten und Geldbriefen statt der bis dahin ausnahmenlos üblichen deutschen, dem Publikum in den Ostsee-Provinzen russische Quittungen oktroyirt, welche — weder leserlich noch verständlich — wesentliche materielle Interessen der Correspondenten schädigten; die von den Gemeindeschreibern auszufüllenden, von den Kirchspielsrichtern zu kontrollirenden lokalen Rekruten- und Seelenrevisionslisten, obgleich für den Alltagsbedarf im Lande, namentlich die Beamten der Gemeinde- und Kirchspielsgerichte bestimmt, wurden russisch, die Renteiquittungen, Krügerei-Patente, Steuerscheine für Kaufleute und Gewerbtreibende, sammt Kopfsteuerquittungen russisch ausgegeben, obgleich man im Lande weder lesen noch verstehen konnte, was für mitdaraufgedruckte Bestim-

mungen, respektive Strafen dem Nichtbefolger gewisser nichtleserlicher Verordnungen im Uebertretungsfalle etwa angedroht wären. Ja der Postminister ordnete im März und April 1867 an, dass die Postcomptoire in den Provinzen von nun ab in ihren Zuschriften an Gemeinde- und Gutspolizeien nur noch der russischen Sprache sich bedienen dürften; und liess diese (willkürlichen) Massnahmen, statt durch die zum Zweck Bekanntmachung gesetzlicher Bestimmungen begründete Gouvernements-Zeitung, von Seiten der örtlichen Postcomptoire den Kirchspielen in russischen Circularen, einzelnen Gütern in direkten russischen Zuschriften mittheilen! Russisch geschriebene Chausseesteuer-Tafeln, russisch gedruckte Post-Reglements auf den Stationen konnten dem Publikum keine Dienste leisten! Beschwerden über sprachliche Bedrückungen des Brief-Postverkehrs und andere Posthemmnisse fanden kein williges Ohr.

Auf einen so avancirten, dem verfassungsmässigen Rechte des Landes strikte widersprechenden Standpunkt waren verschiedene Minister bereits gerathen, als sie endlich zur Wiederbelebung des scheidtoden Ukases vom 3. Januar 1850 für nöthig crachteten, in ein Comité zusammen zu treten. — Statt dem livländischen Rechte gemäss, mit Propositionen an den Landtag sich zu wenden, wo jede den thatsächlichen Bedürfnissen des Landes entsprechende Vorlage vollen Beifalls gewiss gewesen wäre; wandten sich die Minister sofort an den zur Zeit in Stuttgart weilenden Monarchen und — indem sie dem Lande dergestalt die Darlegung und Vertretung unserer auf Lebensbedürfnisse und Kaiserliche Gelöbnisse beruhenden Rechtsansprüche abschnitten — bewogen sie durch ihre Vorstellungen in einstimmiger Aktion den Monarchen am 1. Juni

1867 eben jenen Minister-Comité-Beschluss zu unterzeichnen. Derselbe forderte schleunigste Erfüllung der angeblich in den Ostseeprovinzen nicht nur dringend gebotenen, sondern auch sehr willkommenen, nur durch „Nachlässigkeit“ der Civil-Oberverwaltung durch 17 Jahre in Vergessenheit gerathenen Ukases von 1850. — Sofort erfolgten Angriffe von allen Seiten. Der General-Gouverneur erliess am 27. October ein allerhöchst „gebilligtes“ Circulaireschreiben, welches die Bestimmungen des Minister-Comité-Beschlusses vom 1. Juni für die örtliche Praxis redigirte, war auch in Erläuterungen und Erweiterungen thätig. So z. B. sollte der Gouvernements-Controllhof als „Abtheilung“ des „Reichscontrollhofes“ somit als Reichsbehörde für sich russischen Schriftwechsel mit dem Landraths-Collegium, den Land- und Kreisgerichten, dem Hofgerichte u. s. w. beanspruchen. Mit demselben Rechte könnten sämtliche übrigen Gouvernements-Institutionen, sowohl „Krons-“ als „Landesbehörden“ zu „Abtheilungen“ der ihnen übergeordneten „Reichsbehörde“ umbenannt werden.*) Militair-Autoritäten verlangten, dass das Hofgericht und die Ordnungsgerichte in Zukunft nur noch russisch ohne deutsches Translat mit ihnen verkehren sollten, der General-Gouverneur richtete an das Provinzial-Consistorium, den Gouvernements-Postmeister an das Landraths-Collegium Zuschriften in russischer Sprache, eine Rentei verlangte von der deutschen, zur allmonatlichen Revision verpflichteten „Landesbehörde“ Durchsicht und Bescheinigung russisch geführter Journale und Contos; die Commerzbank schrieb russisch an die Oberverwaltung der Rentenbank; das russische Consistorium behauptete ein Recht

*) Dieses ist seitdem mit dem Baltischen Domainenhofe bereits geschehen.

auf russische Correspondenz mit dem Landgerichte auf Grund der §§ 121 und 122 des Provinzialcodex, in welchen von dem rigaschen rechtgläubigen Consistorium überhaupt gar nicht die Rede ist. —

Bis auf die einzige Ausnahme des Gouvernements-Postmeisters blieben alle diese angreifenden Autoritäten auf ihren einmal gestellten Anforderungen bestehen. — Das Landraths-Collegium und die „Landesbehörden“ thaten das ihrige, ohne jedoch sofort mit Nachdruck die positiven Rechtsgrundlagen zu betonen, motivirten vielmehr ihre ablehnenden Erwidernngen zum grossen Theile mit Unkenntniss des Russischen, eine gefährliche Motivirung, welche härteres Drängen auf Vermehrung des ohnehin schwerlastenden russischen Sprachunterrichts herausforderte.

Durch eine Audienz, welche die Vertreter Liv-, Ehst- und Curlands bei dem Monarchen im Sommer 1867 erlangten, erfuhr das Land, wie Se. Majestät selbst davon überzeugt sei, dass durch den Sprachen-Ukas von 1850 unsere Rechte und Privilegien gar nicht berührt würden, dass der General-Gouverneur gewisse Vollmachten habe, der Kaiser jedoch nicht wünsche, dass die Sache über das Knie gebrochen werde. — Die Hauptgrundlage unseres Anrechtes auf deutsche Geschäftssprache in der Gesamt-Verwaltung Livlands, ganz namentlich auch der Gouvernementsverwaltung, wie ausnahmelos aller zur Organisation des Landes gehörigen mannigfaltigen Institute, war aber uns selbst zur Zeit so wenig geläufig, dass der durch zahlreiche Adressen aus allen Theilen des Landes unterstützte November-Landtag von 1867 mit seiner Supplik ein Memorial zu überreichen beschloss, in welchem dieses den „magistratus germanicus“ erläuternden Hauptprivilegiums

des Landes — der § 13 des Unions-Diploms — gar nicht gedacht war! Was Wunder, dass Se. Majestät in der Privataudienz, welche er am 11. März 1868 unserem Landmarschall ertheilte, auch nach Lesung unseres Memorials keine Ueberzeugung von unserem in Anspruch genommenen Rechte gewonnen hatte. — Aus allen diesen Erlebnissen erhellte die Unentbehrlichkeit einer vollständigen diplom- und aktenmässigen Entwicklung des livländischen Rechtes und der Landeszustände, welche als Grundlage für jede politische Thätigkeit erfordert wurde; und schon vor Jahrzehenden nach den Hauptfragen in Angriff genommen, zeitig den Abgrund gezeigt hätte, auf den das Land in blinder Ruhe zugeschritten ist.

Dass endlich die am 4. November 1869 allerhöchst gebilligten Vorschläge des Herrn General-Gouverneurs, weit entfernt dem seit 1867 eingerissenen Uebel zu steuern, durch Verlegung der Kampflinie von den Marken der Provinz in das Innere des Landes, die Uebelstände und Konflikte vermehren, aber nicht — wie man das Land hatte hoffen lassen — beseitigen werden, ist in wenig Worten Punkt für Punkt zu erweisen.

Es soll gemäss *Punkt I.* dieser Vorschläge mit dem 1. Januar 1870 in allen Kronsbehörden der Provinz russische Geschäftssprache eingeführt werden, während bis hiezu ein solches nur stellweise versucht worden war. Wenn auch gleichzeitig vorgeschrieben wird, dass die „Kronsbehörden“ nach wie vor mit den Landesbehörden deutsch korrespondiren sollen, so ist das Land nach den gemachten Erfahrungen berechtigt, in die Erfüllung solcher Vorschriften einigen Zweifel zu setzen, da die Staatsgewalt binnen der verflossenen drei Jahre nicht in der

Lage gewesen ist, auch nur diese jeder Zeit uns zugesichert gewesene Ordnung pflichtmässig aufrecht zu halten.

Der Umstand, dass der Controllhof, welcher angewiesen wird von den „Nichtkronsbehörden“ deutsche Schreiben entgegen zu nehmen — offenbar also mit translatirenden Kräften versehen ist, die sie befähigen auch deutsche Schreiben ausgehen zu lassen — an eben diese Landesbehörden unbedingt russische Schreiben zu **richten** hat, kennzeichnet die Ordnung als eine vorübergehende, neue Beschränkungen unseres Rechtes drohende Massregel.

Nach Punkt 2. sollen die Gouvernements-Zeitungen sowohl im officiellen, als im nichtofficiellen Theile unabhängig von dem erforderlichen Falles hinzuzufügenden russischen Texte in deutscher Sprache veröffentlicht werden. Dieser Punkt ändert fürs erste in Livland nichts; trägt aber in seiner Garantielosigkeit neue Beengungen im Schoosse.

Der Punkt 3. enthält eine Concession an den zur monatlichen Renterevision verpflichteten Landrichter und eine Wiederherstellung des alten rechtlichen Brauches deutsche Quittungen und Atteste aller Art, wie Gewerbe- und Handelscheine etc. aus den Renteiern zu erhalten; weiss aber nichts von einer Wiederherstellung der rechtmässig deutschen Geschäftsführung, bürdet vielmehr den Beamten doppelte Arbeit auf, insofern in Zukunft jeder Posten russisch **und** deutsch, also doppelt, eingetragen werden soll; auch die Revisionsprotokolle, sowie die denselben beizufügenden Vorschläge deutsch **und** russisch, also doppelt anzufertigen sind, was abermals Vermehrung der ohnehin schwer zu beschaffenden deutsch und russisch verstehenden guten Beamten zur Folge haben muss.

Zu Folge Punkt 4. tritt eine Verschlimmerung der bisher ausschliesslich deutschen Correspondenz der Gouvernements-Steuerverwaltung mit ihren Unterbeamten und den Brennereien insofern ein, als die Artikel namentlich bestimmt sind, über welche deutsch zu korrespondiren ist, alle in diesem Punkte nicht benannten oder undeutbaren Themata also in russischer Sprache behandelt werden müssten.

Durch Punkt 5. bleibt Geschäftsführung und Correspondenz der Domänen-Bezirksverwaltung bis zur nahe bevorstehenden Aufhebung dieser Behörden auf altem Fusse. Während uns also die völlige Einziehung einer Reihe deutscher Behörden in nahe Aussicht gestellt ist, erinnern wir uns aus dem Minister-Comitébeschluss vom 1. Juni 1867, dass jede neu einzurichtende „Kronsbehörde“ ihre Geschäfte russisch führen soll.*)

Punkt 6. endlich verordnet, dass die Geschäftsführung aller, theils von der Krone, theils vom Lande beschiedenen Behörden auf bisher gültiger Grundlage verbleibe; eine Bestimmung, die gleich den in den fünf ersten Punkten verheissenen Begünstigungen durch den Schluss des generalgouverneurlichen Schreibens vernichtet wird, aus welchem erhellt, wie von Sr. Majestät dem Kaiser die Vorstellung des Herrn General-Gouverneurs nur „gebilligt“ worden, dass eine Abschaffung der deutschen Correspondenz der Kronsbehörden und Personen mit den Landesbehörden „nicht anzuregen“ sei. — Da nun der Herr General-Gouverneur am Schlusse seines Schreibens vom 5. Mai 1869

*) Seitdem ist der deutsche „Baltische Domainenhof“ in eine zu russischer Arbeit verpflichteten „Unterabtheilung“ des Domainen-Ministeriums umbenannt worden.

No. 1268 darauf besonders Gewicht legt, „das solche gebilligte Vorschriften durchaus nicht als ein Gesetz, ebensowenig als eine für alle Zukunft geltende Anordnung, sondern vielmehr als eine temporäre allmälige Erfüllung anstrebende Massregel anzusehen seien“; da auch der Reichskontrolleur in einem Schreiben an den Finanzminister 1869 sich kategorisch weigerte, auf das im Administrativwege erlassene von Kaiserl. Majestät gebilligte Circularschreiben vom 26. October 1867 wie auf eine bindende Norm Rücksicht zu nehmen; da wir ferner aus eigener Erfahrung wissen, dass selbst ein alle Instanzen bindender Ukas, wenn man nur eben will, rasch umgangen werden oder von einem widersprechenden anderen abgelöst werden kann; da in den am 4. November adoptirten Vorschlägen des Herrn General-Gouverneurs der sprachlichen Hemmungen und Bedrückungen beispielsweise in allen Gebieten des Post- (und Eisenbahn-) verkehrs im Lande gar nicht einmal gedacht wird, obgleich sowohl von privater Seite, als durch das Landraths-Collegium Bitten in gewissen Angelegenheiten an die Origkeit gerichtet worden sind; da endlich und vor Allem die am 4. November befohlenen Veränderungen der am 1. Juni 1867 gebilligten Vorschläge kein Wort enthalten von Anerkennung der uns durch Kaiserliche Versprechungen auf das förmlichste als bleibend zu- und anerkannten verfassungsmässigen Rechte auf deutsche Sprache — ausnahmslos für die gesammten Richter- und Verwaltungsstühle der Provinz: — so steht es fest, dass mit den am 4. November adoptirten Vorschlägen des Herrn General-Gouverneurs die Lage des Landes weit entfernt gebessert zu sein, auf das bedenklichste sich verschlimmert hat; und das Land als Opfer gewisser russischer Modcideen

in grenzenlose Verwirrung und tiefes Elend gestürzt werden soll! Die von Kaisern heilig gelobten Grundlagen unserer Verfassung fordern gleiche Achtung von uns und von der Regierung, welche letztere zur Aufrechthaltung der Achtung vor dem Gesetz mit Heilighaltung desselben voranzugehen hat, „wie den auch der Unterthan“ — um mit der Supplik der Livländer vom 19. August 1710 zu reden — „in allem dem, was nicht wider Gott und das Recht und ihm unmöglich ist, gehorsamen muss.“ —

4. Die Domainen.

Wie die Fesselung der Gewissen auf kirchlichem Gebiete zur Heuchelei, die Ueberladung der Schule und Universität mit russischem Sprachstoff zur Schmälerung der Fachkenntnisse führt; wie ferner die Einführung der russischen Sprache in die Geschäfte und Correspondenzen der sogenannten Kronsbeförden die tüchtigeren gewissenhaften einheimischen Beamten verdrängt: so ist die Art und Weise, wie seit einigen Jahren bei uns mit den Domainen geschaltet wird, geeignet, den Landesstaat zu zerstören, welchen sie — wie unter Abschnitt 3 gezeigt worden — zu erhalten verfassungsmässig bestimmt sind. Das oben erwähnte Gouvernements-Statut von 1728 hatte dem livländischen Grundrechte gemäss die Gehalte aller Autoritäten im Lande auf die Einkünfte aus den Domainen angewiesen. Andere Behörden, als die im Statute aufgeführten, gab es nicht. Alle später bei steigenden Ansprüchen etablirten Unter-Instanzen, wie Kreis- und Kirchspielsgerichte, wären verfassungsmässig aus denselben Domainen-Revenüen, nicht aber durch Erhebung von den Privathaken zu besolden gewesen. Nur weil sämtliche Unkosten des Landesstaats aus den Revenüen der Kronshaken zu decken waren, wurden diese um $\frac{2}{3}$ niedriger auf den Landtagen besteuert

als die privaten, welche letztere ausser den Rossdienst-, Schiess- und Balkengeldern aus eigenen Mitteln *nur* die Summe bestritten, um welche die aus der Zahl der Domainen für die Erhaltung des Landraths-Collegiums zurück-erstatteten Ritterschaftsgüter in ihren Revenuen zu kurz kamen; eine Zahlung, zu welcher kein Privathaken de jure verpflichtet war, so lange die Domainen-Einnahmen einen Ueberschuss ausgaben. — Solche Ueberschüsse, die nach anhaltenden Kriegen im vorigen Jahrhundert nicht zu erwarten waren, dürften bald wieder gänzlich aufhören, wenn eine Entwerthung der Domainen nach dem Vorgang der letzten Jahre zugelassen wird. Um griechisch-orthodoxen Knechten und „Lostreibern“*) das seit den vierziger Jahren heimlich versprochene „Seelenland“ endlich zuzuwenden — so deutet man im Lande die betreffende Massregel —, und um dadurch den ohne Prämie ins Stocken gerathenen Glaubenswechsel neu anzuregen, hat man begonnen kleine Landparcellen auf den Hofesfeldern der Domainen zu vertheilen.

Abgesehen von den unwirtschaftlichen zahllosen Neubauten, — die ohne jede Möglichkeit einer Controle für die anzusiedelnden Familien zu errichten wären, und für eine ganze Reihe von Jahren die Revenuen der Krone aus den Domainen zu verschlingen bestimmt sind: — so wird auf solchen Gütern ein angehäuftes Proletariat geschaffen und sesshaft gemacht, welches — ohne die Möglichkeit vom Ertrage der eignen Zwergwirthschaft die Abgaben zu erlegen, die Gebäude zu erhalten, sich selbst zu ernähren,

*) Unter „Knechten“ verstehen wir in Livland die im Jahreslohn eines Rittergutsbesitzers, Pächters oder bäuerlichen Grundeigentümers stehenden verheiratheten Arbeiter, unter „Lostreiber“ die nicht im Jahreslohn stehenden freien Arbeiter.

die Kinder zu erziehen und auszustatten — in der Gegend den zum sittlichen und materiellen Wohlstande unentbehrlichen Erwerb ausser dem Hause entweder gar nicht findet, oder den Tagelohn auf ein Minimum herabdrückt.

Musste schon zu Gunsten der in der Domaine Arrosaar concentrirten Kronsansiedler durch die Gouvernements-Obrigkeit in den letzten Nothjahren die öffentliche Wohlthätigkeit angesprochen werden, während die ganze Umgegend keiner Unterstützung bedurfte, so wird die gesammte livländische Landbevölkerung unfehlbar bei Vermehrung solcher Proletarier-Ansiedelungen nach schlechten Erndten in bedenkliche Hungersnoth und verheerende Krankheit gestürzt werden. Schon jetzt liegen zahlreiche Fälle vor, dass solche Proletarier-Ansiedler, wie ihre Kopf- und Gemeindesteuern, so auch ihre Kirchspiels- und Landesabgabe restiren. Zur griechischen Kirche gehörige Individuen, denen Hofesländereien auf Domainen angewiesen sind, weigern sich den als Reallast dem Lande anhaftenden Verpflichtungen nachzukommen, weil ihnen von ihrer geistlichen Obrigkeit nicht der Befehl zur Zahlung ertheilt wäre — welcher jedenfalls gleichzeitig mit der Uebergabe des belasteten Landes durch den Domainenhof ausdrücklich und bindend hätte auferlegt werden sollen.

Von Sanct Georg des Jahres 1870 ab werden bereits 120 Öselsche und 114 Livländische Steuerhaken vertheilt sein, von denen die Krone keine Hofes-Revenuen mehr bezieht. Es ist das circa der siebente Theil des auf 2½ Millionen taxirten Werthes der Hofesländereien livländischer Domainen. Auch die noch nicht vertheilten Kronsgüter fallen seit der Einführung der kurzjährigen Arrende-

fristen bei jedem Neuausbot im Preise. Während z. B. das auf 24 Jahre verarrendirte Gut Enge-Uddafer von 100 auf 2075 Rubel jährlicher Arrende gestiegen ist, sank die auf nur ein Jahr ausgegebene Domaine Karral in Ösel von 1286 auf 234 Rubel!!! Die bei so kurzjähriger Verpachtung unvermeidliche Deterriorirung der Baulichkeiten, Felder, Wiesen und Weiden wird nachträglich noch ganz besonders zur Geltung gelangen!

Sollte das jetzt adoptirte System auch nur durch etwa 10 Jahre massgebend bleiben, so wird nach Verlauf derselben der Zustand der Domainen Liylands den Anblick trostlosester Verödung bieten. All diese Verwüstung und Verschleuderung öffentlicher Einkünfte, welche bei jetziger Finanzlage des Reiches doppelt ins Gewicht fällt, soll ausschliesslich zu agitatorischen Zwecken der Russificirung und der Glaubenspropaganda dienen, untergräbt aber factisch den gesunden Sinn des Bauerstandes und wird dem Reiche bittere Früchte tragen! — Jemehr nun die Kronseinkünfte aus den Domainen geschmälert werden, desto mehr willkürliche schwere Lasten bürdet man den privaten Haken auf.

5. Das Steuer- und Prästandenwesen

in seiner jetzigen Gestalt ist eins der unerträglichsten im Lande. Während durch den Accordpunkt 18, ebenso wie durch die zaarische Resolution vom 12. October 1710 ad Punkt 18 für die Privathaken namentlich und förmlich zugestanden worden ist, dass dieselben in „Friedenszeiten mit keinem anderen, als den von Alters und voriger Zeit her nach der Usance gewöhnlichen onciibus — welche Grundsteuern waren — belegt und über alles dasjenige, was selbige zur Ungebühr drücken kann, billig subleviret werden sollten;“ während das Privilegium Sigismundi Augusti im Vollen bestätigt worden ist, durch dessen Artikel XXI § 9 das Steuerwilligungsrecht der Stände mit dürren Worten festgesetzt wird, so wurde zuerst — behufs gleichmässiger Behandlung mit dem Reich und vermeintlicher Erleichterung für den Finanzminister — durch Einführung der Kopfsteuer ein Rückschritt vom tractatenmässigen Rechte einer rationelleren Grundsteuer zu der willkürlichsten, nur in wenig kultivirten Ländern (Türkei) üblichen Abgabeform gemacht. Seitdem ist die Kopfsteuer ohne billige Rücksicht auf das durch sie abgelöste Aequivalent auf 712—855 Procent der ursprünglichen Summe erhöht worden,*)

*) Die Kopfsteuer betrug 1783 genau 70 Kopeken, jetzt 2 Rubel und ist durch Aussterben etc. je nach der Gegend auf 5 und 6 Rubel vom Kopf gestiegen.

und lastet als schwerer Druck sowohl auf der ärmsten Tagelöhnerklasse, als auch auf der durch solidarische Haft für alle Ausfälle eintretenden Gemeinde. Ebenso beschwerlich und dem gewährleistenden Selbstverwaltungs-Principe widersprechend war die 1824 eingeführte Revision der Landes-Kassabücher, und die 1833 auf Livland angewandte, im Reichsinnern als Wohlthat mit Freude begrüßte, für Livland neue Kategorie der Landesprästande, d. h. solcher Abgaben, an denen publice und private Steuerhaken zu gleichen Theilen participiren sollten.

Während der Hakenpreis privater Güter binnen 100 Jahren von 1764—1864 auf das 5fache gestiegen ist, sind die gesammten Hakenlasten auf das 14fache emporgetrieben worden. Wären die Abgaben im Verhältniss der Güterpreise gewachsen, so hätten sie schon 1864 statt 35 nur 13 Rub. betragen, wären dagegen die Werthe der privaten Haken im Verhältniss der Abgabensteigerung gehoben worden, so müßte ein Steuer-Haken jetzt statt mit 15,000 Rubel im Durchschnitt mit 40,000 Rubel bezahlt werden. Einen gewissen Antheil an dieser unverhältnismässigen Ueberlastung des privaten Grundes und Bodens trägt der Umstand, dass seit 1834, d. h. seit Gewährung „gleichmässiger“ Landesprästande-Vertheilung, die Steuerbasis für publicen und privaten Grundbesitz ungleich geworden ist dadurch, dass die Zahl der publicen Haken von 1030 auf 737 durch Ummessung nach veränderten aber **nicht** verbesserten Grundsätzen herabgedrückt worden ist, während doch auf Kronsgütern, — wo die Zunahme des cultivirten Bauerlandes sicherlich nicht geringer hätte sein müssen, als auf den Privatbesitzungen — allermin de-

stens 400—500 Haken mehr zu verzeichnen gewesen wären, als die Taxationen der neuesten Kronsmessungen angeben.

Es ist also Thatsache, dass ein Theil der Haken im Lande nach anderen Grundsätzen als der andere veranschlagt wird, und gleichwohl die Ergebnisse beider Taxen als gleichwerthige Grundlagen für die Besteuerung angewendet wird, wodurch für die Privatgüter nur Steigerung, für die Domänen nur Verminderung der Hakenzahl und der ihr entsprechenden Steuerlast herbeigeführt wird. Das Publicum erblickt in diesen Ungleichheiten die Absicht den thatsächlich sachgemässen Anschlag des Catasters auf den Privatbesitzungen zu verdächtigen und als drückend hinzustellen; dagegen den Pachtinhabern von Kronländereien durch den neuen Kron-Cataster als begünstigt erscheinen zu lassen. Einen Hauptzuwachs aber der Hakenlasten im Betrage von 240 pCt. erlitt das Land in den 40er Jahren durch den anbefohlenen Bau der Riga-Engelhardtschen und der Riga-Pleskau'schen Chaussée, welche bei mangelhafter Sparsamkeit Seitens der aufgenöthigten Kron-Ingenieure den unerhörten Preis von circa 20,000 Rubel für die Werst, d. h. etwa 140,000 Thaler für die Meile, in Anspruch nahmen. Bis zum Jahr 1865 hat das Land bereits 878,000 Rubel für diesen Bau hergeben müssen und wird bis zur völligen Abtragung der Anleihe 1,812,000 Rubel Silber von seinen Steuerhaken gezahlt haben.

Während die Krone zur Provinzialverwaltung in Livland nur 9 pCt., in den Gouvernements des Reichsinnern 23 pCt. ihres Reineinkommens aus der Provinz verausgabte; so erreichten die stets wachsenden Steuern bereits volle 13 pCt. des Netto-Einkommens der Privatgüter. — Jegliche Grundsteuer ist als Reallast im Grunde nur dem

Gutsbesitzer auferlegt, der Bauer von ihnen faktisch liberirt, nur formell mitbetheiligt worden; dafür erreichte, ohne Ermöglichung irgend welcher Billigkeits - Controlle, die Kopfsteuer eine faktische Höhe von 5 Rubeln mit Ausschluss der sehr bedeutenden Rekrutensteuer. Die schon für sich ansehnliche Tabaksteuer, alle Arten Zölle, alle Auflagen durch Stempelpapier, Poschlin, Gewerb-, Gross- und Kleinhandelscheine mussten als augenblicklich unberechenbar in dieser Darstellung, ausser Acht gelassen werden.

Es dürfte vielleicht der Billigkeit entsprechen, wenn zur Entlastung der hart bedrückten Privathaken ein zwischen der Regierung und dem Landtage zu vereinbarendes gleiches Steuerfundament für die Kron- und Privatgüter eingeführt würde; wenn aus Kronsmitteln zur Erhaltung des Provinzialstaats verhältnissmässig in Livland nicht weniger eingeräumt würde, als in ähnlichen, — z. B. auch mit einer Universität versehenen gleich umfang- und volkreichen — russischen Gouvernements; wenn man diese Provinz zu Gunsten der Reichsverwaltung nicht mit höheren Steuern belastete als die Gouvernements des Innern; wenn dem Lande die Buchführung, Distribuirung und die Erhebungsart für die Reichspräsidenten ebenso überlassen bliebe, wie alle Bestimmung über Höhe, Vertheilung und Erhebungsmodus sämmtlicher aus eigenen Mitteln zu beschaffenden Provinzialausgaben.

6. Das Verhältniss zum Reich und unsere Rechtsgrundlagen.

Nachdem der Reihe nach auf den einzelnen Lebens- und Rechtsgebieten die Schädigungen, sowie die für die Zukunft zu befürchtenden schädlichen Folgen der Wahrheit gemäss dargestellt worden sind, so liegt uns vorzugsweise ob, die Rechtsansprüche unserer einheimischen Existenz und unseres Verhältnisses zum russischen Gesamtstaat zu skizziren, die Quelle zu nennen, aus welcher die — unsere organische, zeitgemässe Fortentwicklung hemmenden und zerstörenden Uebel entsprungen sind, und endlich auch die einfachen allgemein gültigen Mittel und Wege nachzuweisen, durch welche einzig und allein den Uebeln im Lande abgeholfen werden kann. —

Zur Beurtheilung, ob unsere durch ein siebenhundert-jähriges eigenes Culturleben erworbenen landesstaatlichen Verfassungsgrundlagen noch Lebenskraft besitzen, oder ob sie den Bestand des Gesamtstaates gefährden, wird eine Skizzirung ihres Entstehens die besten Dienste leisten.

Es war keine geringe Summe selbstentwickelter, eingewohnter Rechts- und Culturformen, welche nach vierhundertjähriger Selbstständigkeit bei der Vereinigung Livlands mit dem Herzogthum Litthauen durch Sigismund

A. Die Unterwerfung wird bedingt.

August, später nach Demüthigung Polens durch die schwedischen Regenten und endlich beim Untergange der schwedischen Hegemonie im Jahr 1710 durch Verhandlung zwischen dem General-Feldmarschall Schermetjew und den Ständen in Livland anerkannt und gewährleistet wurde.

a. Kaiser Peters Zugeständnis der Rechte durch Universalien an- geboten.

Durch vier Reversalien oder Universalien — deren namentlich, drei, vom 12. Juli 1704, vom letzten Januar und 16. August 1710 erhalten sind — hatte Peter der Grosse den Ehst- und Livländern unter der einzigen Bedingung, dass sie sich dem Russischen Schutze unterwerfen, allerlei Sicherheit der bürgerlichen und staatlichen Existenz — namentlich in den drei letzteren Universalien die Bestätigung und Wiederherstellung ihrer alten „von den schwedischen Königen zwar beschworenen, aber dennoch verletzten Gewohnheiten, Gesetze, Rechte und Privilegien“ bedingungslos offerirt. Diesen russischer Seits aus freien Stücken gemachten Anerbietungen wie einem Heiligthum ver-

b. In den Accordpunkte angenommen.

trauend, setzten die Städte und Ritterschaften Accordpunkte auf, leisteten nach vorangegangener Verhandlung und namentlicher Rechtszuerkennung ihren Unterthaneneid dem Kaiser Peter dem Grossen, welcher darauf eine Generalconfirmation der sämtlichen Rechte ergehen liess,

c. Durch Kaiser Peter dem Lande gegenüber motivirt.

damit, — wie der weise und gütige Monarch sich ausdrückte, — dadurch die Ritter- und Landschaft vor sich und ihre Posterität sichergestellt, so vielmehr animirt und aufgefrischt werde, ihre beschworene unterthänige Treue mit unverdrossemem rechtschaffennem Dienste, nach Erforderung der Zeiten auch mit Blut und Leben zu bestärken. — In welchem Grade Seitens des russischen Staates die gegebenen Versprechen, dass die contrahirenden „Liv-

länder und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem allen vollkommen und immerwährend vom Zaaren und seinen Nachkommen sollen erhalten und gehandhabt werden“, **aufrichtig** und **irretraktibel** gegeben worden waren, geht aus dem Umstande hervor, dass weder der Nystädter Friedenstraktat vom 20. August 1721 in einem seiner Livland betreffenden Punkte 9, 10, 11, 12, noch das spätere Aboer Friedensinstrument Punkt 8, 9 und 10 vom 7. August 1743, irgend eine Art Einschränkung unserer Rechte stipulirt, vielmehr Seitens Russlands in Punkt 9 Stadt und Land bedingungslos zugesagt wird, dass beide beständig und unverrückt bei ihren mitgebrachten Rechten erhalten werden sollten.“

d. Durch Friedenstraktat bedingungslos festgesetzt.

Dass Kaiser Peter der Grosse sich verpflichtet hatte, ein aus Schweden's Händen zurück *erobertes* Livland ohne Entschädigung an Polen und Sachsen zurückzuerstatten, ist urkundlich; dass diese Verpflichtung nicht gehoben, sondern nur in einzelnen Punkten modificirt worden war, werden in Angriff genommene Aktenforschungen, welche ein weiteres Gebiet umfassen, zur Genüge darthun.

e. Zum Akkord zwingende Gründe gegenüber Polen und Sachsen.

In Folge des 27. Hauptstückes vom General - Reglement für die Reichscollegien im Kaiserthume Russland, war jedes Ministerium schuldig, „nach den besonderen Privilegien der dem russischen Scepter unterworfenen Provinzen sich zu erkundigen, Abschriften zu nehmen und jede Nation nach den confirmirten Rechten zu traktiren.“ Gemäss dem „ernstlichen Befehl und Gebot“ am Schlusse der beiden Zaarischen Generalconfirmationen vom 30. September 1710, welche den „hohen und niedrigen Befehlshabern der Orte und Allen, welche dem Zaar mit Pflicht

B. Stellung der Reichs-Ministerien zum Landesrecht.

C. Stellung dersämmtlichen Kronsauctoritäten in der Provinz zum Landesrecht.

und Gehorsam verbunden sind“, auferlegten wider die Privilegia, Ritterrechte, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten den Ständen keinen Hinder- oder Nachtheil zuzufügen oder zuzufügen zu lassen“, hat auch der dirigirende Senat in allen Angelegenheiten, welche auf die Landesrechte sich bezogen, seine Entscheidungen, so und nicht anders getroffen, „weil solches in den Friedenstraktaten“, oder „weil solches in den Privilegien“, oder „weil solches in den Traktaten und Privilegien verordnet worden“, zu dessen Belag nur einige Ukase angeführt werden sollen, z. B. vom October 1721, vom 18. Mai 1722, vom 28. Mai 1723, vom 3. Juni 1723, vom 16. Juni 1723, vom 8. August 1723, vom 2. December 1723, vom 13. December 1723, vom 20. December 1723, vom 18. Februar 1724, vom 18. December 1724, vom 23. Mai 1725, vom 8. September 1725, vom 15. December 1725, vom 21. October 1728, vom 4. Juni 1752, vom 12. Juli 1760.

D. Stellung des Senats zum Landesrecht.

E. War die Bestätigung der Landesrechte eine bedingte?

a. Logisch verneint.

Wäre russischer Seits die Bestätigung der Landesrechte und Privilegien eine materiell nur bedingte, die reelle Gebundenheit nur der Stände bezweckende gewesen: so hätte der Nystädter Friedenstraktat solches aussprechen müssen und faktisch ausgesprochen, was nicht geschehen ist. Weil nun in internationalen, so gut als in privaten Verträgen unausgesprochene Bedingungen und Ausnahmen nicht statthaben, zumal hier „beständige und unverrückte Conservirung“ sowohl im Accord und der Confirmation, als im Friedenstraktate, namentlich und in der feierlichsten Form seitens des Monarchen für sich und seine Nachfolger gelobt ist: so darf und muss die gegenseitige und gleichmässige Gebundenheit sowohl der Regierung als der Stände in Livland volle An-

erkennung und Geltung geniessen. Es gereicht dem Rechte der Provinz zur besonderen Stärke, die grossen ebenso freimüthigen als klaren Worte aufweisen zu können, mit welchen der Erwerber unserer Provinzen, Kaiser Peter der Grosse die Aufforderung zum Anschluss an Russland — durch den General-Feldmarschall Scheremethew im Universale vom letzten Januar 1710 motivirte. Sie markiren die gegenseitige bilaterale Stellung der Stände und der Regierung haarscharf.

b. *Dokumentarisch verneint.*

Aus obigen Worten erhellt bis zur Evidenz, dass nach den gewiss massgebenden Ansichten des Zaa-ren selbst, wie nach denen seiner Vertrauensmänner, die — weder in den Universalien, noch in der Generalconfirmation der Stadt-Rigaschen Privilegien, noch in dem Nystädter Friedenstraktate, noch in den Revalschen und in den estländischen Accordpunkten; sondern — ausschliesslich nur in der Generalconfirmation der ritterschaftlichen Privilegien Livlands enthaltenen zwei Klauseln —: „so weit sich dieselben (Rechte) auf jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen“ und „Uns und unsere Reiche“ Hoheit und Recht in Allem vorbehalten und sonder Nachtheil und Präjudiz“ — **Formalien** sind, welche in Rechts-händeln zwischen Herrscher und Ständen üblich waren, nicht aber Mittel, mit deren Hilfe ohne Zuthun des einen contrahirenden Theils der andere beliebige Veränderungen oder gar Abolition des Stipulirten erzielen könnte.

F. Die Klauseln.

a. *Werden logisch entkräftet.*

Und auch dieses lässt sich nicht nur logisch, sondern ebenso urkundlich aus den in den Akten befindlichen Petersburger Verhandlungen mit dem Livländer Landrath Schulz von Ascherieden, wie auch schon aus dem Recesse des Land-

b. *Werden recessualisch entkräftet.*

tages von 1711, unzweifelbar erhärten wo der Generalbevollmächtigte Baron Loewenwolde in Gegenwart seiner beiden Regierungsräthe, der zum Landtage in Riga versammelten Ritterschaft auf dem Kloster persönlich erklärte, dass die Ritterschaft dieser Canzeleiformalien wegen keine Besorgniss hegen dürfe und an Kaiserl. Majestät keine weitere Bitte zu richten brauche, „weil dieselbè ohnediess so genereuse wären, dass sie die Privilegia eher vermehren als mindern würden“; eine Versicherung, die um so mehr Glauben verdiente, als sie nur die Worte des vom Kaiser selbst als Einladung zur Unterwerfung in Universale niedergelegte Versprechung wiederholte: „dass, sobald das Land unter unsere Devotion völlig gebracht ist, wir nicht allein ohne einige Innovation die im ganzen Lande und Städten bis hiezu üblichen Freiheiten und Rechte — welche unter schwedischer Regierung eine Zeithero weltkundig violirt worden — nach ihrem wahren Sinn und Verstand heilig zu conserviren und zu halten gesinnt sind; sondern wir geloben auch dieselben mit ampleren und herrlicheren nach Gelegenheit zu vermehren.“ Durch diesen Satz ist die vollkommenste wörtliche Uebereinstimmung der Versprechungen Loewenwalde's und Scheremetjew's mit denen des Kaisers Peter des Grossen, sowie die Aufrichtigkeit und allezeit bindende Kraft der bedingslosen Gelöbnisse widerspruchslos und unwiderlegbar bewiesen. Die Akten beweisen mit dürren Worten, dass die oben angeführten Klauseln ausschliesslich gegen die im Unions-Diplom mitenthaltene Verbriefung der Vereinigung Livlands mit Littauen und gegen das im Privilegio Sylvestri enthaltene Recht der Livländer“ über Krieg und

*c. Uebereinstimmende
Aeusserungen Kaiser
Peter's, Loewenwolde's,
Scheremetjew's zur Ent-
kräftigung der Klausel.*

Frieden mitzubestimmen“ —, welches in den eingereichten Auszug aus dem Privilegio ganz speciell mitaufgenommen war —, gerichtet worden ist; somit heut zu Tage, wo Livland am allerwenigsten solche Rechte in Anspruch zu nehmen gedenken könnte, gegenstandlos geworden ist.

Die Klausel ist auch als entbehrlich ohne Gefahr für das Reich z. B. von der Kaiserin Anna bei Gelegenheit ihrer 1730 erfolgten Bestätigung beseitigt worden.

d. Die Klauseln werden wiederholt ohne Schaden erklärt.

Sollte es endlich auffallend erscheinen, dass bei jedem Thronwechsel die Livländer solche für alle künftigen Zeiten und Thronerben im Voraus bereits verbrieften Rechte zu erneuter Bestätigung unterbreiteten, so war auch dieses ein für alle Mal alter wohlbegründeter livländischer Brauch. Da es nämlich in vorigen Zeiten keine organisch geordneten Gesetzsammlungen gab, so wurden dem neuen Herrscher die einzelnen nach den Bedürfnissen der Zeit allmählig erworbenen Rechts-Urkunden zur Kenntnissnahme vorgelegt und deren Heilighaltung von ihm *de jure*, gerade so selbstverständlich versprochen, wie die Unterthanen selbstverständlich und *de jure* ihm den Eid der Treue leisteten. —

G. Secondaire Confirmationen der Landesrechte, a. erfolgen.

b. erfolgen *de jure*.

Nachdem in Obigem die bleibende bilaterale Rechtsbündigkeit der livländischen Verfassungs-Urkunden dargethan worden ist; bleibt noch zu untersuchen, ob die von der Ritterschaft zu Gunsten des Landes in Anspruch genommenen Rechte: „auf jetzige Zeit applicirbar“ sind, oder ob sie anderen Rechtsgrundlagen Raum zu geben hätten?

H. Sind die livländischen Grundrechte auf jetzige Zeit applicirbar?

Wie den neu sich gestaltenden Rechtsbeziehungen des Landes nach aussen gegenüber Polen und Schweden 1561, 1566, 1601, 1660 und gegenüber Russland 1710 Rechnung getragen worden war, so durfte auch der wachsende Bil-

i. Die Rechte haben sich durch Betheiligung des Landes fortentwickelt.

Formenwandelung im Innern Hinfälligkeit aller Landesrechte oder schlechtweg aus dem Alter unserer Verfassungsgrundlagen die Nothwendigkeit ihrer Vernichtung abzuleiten, weist vielmehr das Alterthum der Rechte auf einen denselben inwohnenden, jungen, frischen, durchaus lebensfähigen Kern, welcher nur der Integrität bedarf um neue Triebe aus eigener Wurzel zu zeugen, die den Bedürfnissen einer höher und durchgängig cultivirten Landesbevölkerung genügen können. — Selbstverwaltungsrechte aber, die schon in minder aufgeklärten Jahrhunderten dem Lande gewährt werden konnten, sind am wenigsten zu jetzigen erleuchteten Zeiten und bei einer Bevölkerung von erhöhter Bildung, wie die Livlands, ganz eigentlich applicirbar, um so mehr, als heute die ganze übrige gebildete Welt des Genusses solcher Güter sich erfreut, oder ~~darf~~ dieselben zu erwerben trachtet.

b. *Ausbildungsbedürfniss der Rechte giebt nicht Recht zur Aufhebung des Rechts.*

c. *Dessen Lebensfähigkeit durch das Alterthum erweisen.*

d. *Gegenwärtige Allgemeingültigkeit der von uns beanspruchten alten Landesrechte.*

7. Gesetzgebungs - Initiative.

Auf Grundlage rechtskräftiger Urkunden, hat der Landtag in allen Angelegenheiten, die auf die Rechte, Interessen und Berechtigungen der Ritterschaft oder auf das Wohl des ganzen Livlandes sich beziehen, mitberathen, weil nach unserem Rechte nichts ohne Hinzuziehung der Livländer in Landesaffären geschehen soll. Als Nachweis dienen aus alten Zeiten die Landtagsrecesse selbst, des Erzbischofs Thomas Schöning Confirmatorium privilegiorum von 1531, das dem Fürsten Radziwill 1562 vorgelegte ständische Memorial, das Unionsdiplom Punkt 5, die königlich schwedische Resolution vom 4. Juli 1643 Punkt 3, die Capitulation vom 29. Juni 1710 Punkt 5, die Resolution vom 1. März 1712 und § 2 der am 11. März 1827 durch Senats-Ukas bestätigten Landtags-Ordnung.

Dass nicht alle durch die Zeit und durch den Bildungsstand der gesammten Bewohnerschaft Livlands geforderten Wandlungen der Verfassungsformen sich bereits vollzogen haben, lässt sich — abgesehen von der Unmöglichkeit ohne Schädigung der Sache selbst, alle Gebiete gleichzeitig zu reformiren —, für die frühere Zeit hauptsächlich aus der Stütze erklären, welche dem ausschliessenden Adels-Interesse in der Reichsverfassung Russlands und der Rechtshandhabung seitens der Oberverwaltung zu Theil ward, für die spätere Entwicklungsperiode aber wohl ausschliesslich zurückführen auf das durch zahlreiche Angriffe gegen unser verfassungsmässiges Recht der Ge-

A. Grenze der Livländischen Initiative.

B. Quellen der Initiative.

C. Ursache von Reformablehnungen durch den Landtag.

setzesinitiative wohlbegründete und vom Landtag gehegte tiefe Misstrauen gegen die Ungunst der Regierungs-Gewalten.

D. Der Landtag hat die Gesetzgebungs-Initiative als Hauptrecht des ganzen Landes zu wahren.

Ist es schon a priori als nicht billig anzusehen, dass ein dem Lande seit $\frac{3}{4}$ Jahrtausend als heilig zuerkanntes und von ihm geübtes Recht verkürzt werde; so hält sich die livländische Ritterschaft für verpflichtet, — wie zu Gunsten, so im Namen des ganzen Landes, gemäss dem 3. Additament der Capitulationspunkte, namentlich dieses Fundament aller unserer Verfassungsrechte in Anspruch zu nehmen, als ein ihr zur Mitverwaltung heilig anvertrautes Gemeingut.

E. Der Ukas vom 1. Juli 1845 über Gesetzes-Initiative.

a. Was der Provinzial-Codex sein soll und sein will?

Wenn nun das Provinzialrecht, gemäss Einführungs-Ukas desselben vom 1. Juli 1845 keine andere Aufgabe erfüllen sollte, als „in Grundlage der von Kaiserlichen Verfahren verliehenen und vom Monarchen bestätigten Rechte dieselben in volle Gewissheit zu bringen und in einer Ordnung darzustellen“ auch dem Ukas gemäss „weder der neue Provinzial-Codex, noch auch das allgemeine Gesetzbuch, die Kraft und Geltung der bestehenden (provinciellen) Gesetze ändern sollte“, so verordnete der 5. Punkt des Ukases schliesslich, dass für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes, oder eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darstellung die vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher (natürlich in Livland, von welchem die Rede ist, und dessen Rechte hier *nur gesammelt, nicht verändert* werden sollten) bestanden hat, d. h. mit Admittirung der Landräthe und Deputirten damit nicht in Landessachen ohne das Land entschieden werde. Zur Beseitigung aber der Ansicht, als ob durch § 2 des Provinzialrechtes Th. I unsere Admittirung bei der Gesetzgebung dennoch aufgehoben worden

b. Missverständnisse des § 2 des Provinzialcodex Th. I.

sei, — weil ihm zu Folge gleich den allgemeinen Gesetzen auch diese von den allgemeinen abweichenden Rechtsbestimmungen der provinziellen Gesetze ihre Kraft **nur** von der selbtherrschenden Gewalt entnehmen, diene der Hinweis darauf: dass eben die Accordpunkte Confirmatorien und Traktate, **diejenigen** Akte der selbtherrschenden Gewalt **sind**, denen unser Recht zur Gesetzgebungsinitiative für die neue Periode der **russischen** Oberhoheit mittels Bestätigung und Gelöbniss Ursprung und **Kraft entnimmt**.

Statt uns aber bei diesem guten modernen, unter allen gebildeten Völkern gültigen, also auf jetzige Zeit sehr wohl applicirbaren Rechte zu belassen, so führte ein vom 10. September 1855 datirter Senats-Ukas im Widerspruch gegen die namentlichen Gegenvorstellungen des Landtages die neue Ordnung ein: „dass bei Empfang einer neuen allgemeinen Gesetzes-Vorschrift im Gouvernement der Oberchef desselben, die Palaten (d. h. die Gouvernements-Krons-Oberbehörden) zur Beprüfung derselben in Gemeinschaft mit der Gouvernements-Regierung zusammenberufen, und falls das neue Gesetz in irgend einer Beziehung als nicht passend für die lokalen Verhältnisse befunden wird, so wird es ihnen gestattet, im Allgemeinen, ihre Vorstellungen dem Senate **einstimmig** zu machen, im Fall der Bestätigung von Seiten der **höheren** Gewalt **muss** es aber trotz Einstimmigkeit der Einsprache als unänderlich angesehen und **stillschweigend erfüllt** werden.“ In dieser harten Verordnung, die ein entschiedenes Misstrauensvotum gegen Land und Landtag involvirt, liegt der Ursprung wohl der meisten das Land drückenden Uebel. Der Landtag ist jedoch dessen im vollen sich bewusst, dass weder

F. Förmliche Beseitigung der Gesetzgebungsinitiative.

G. Diese Beseitigung ist ein unverdientes Misstrauensvotum gegen Treue und Loyalität der Provinz.

von ihm als *Gesammtheit*, noch von irgend einer *Partei*, oder *Person im Lande* eine *Trennung vom Reiche* heimlich oder öffentlich befürwortet oder angestrebt worden ist, welche diese kränkende Schädigung veranlasst haben könnte; vielmehr werden alle Landesbewohner wie durch ihren Eid, so auch durch ihre materiellen und rechtlichen Beziehungen an das Reich gefesselt, dessen Herrscher die Sicherheit des Eigenthums, die Freiheit des Gewissens, kurz die gesammten Verfassungsgrundlagen des Landes verbrieft haben.

H. Die Treue zu den heiligsten bürgt für die Treue zum Kaiser und Reich, gestattet und fordert Verträgen.

Gerade die als Separatismus verdächtige livländische Treue zu diesen heiligsten Gütern der Kirche, der Sprache, der Verfassung bürgen so stark als die geschworenen Eide für unverbrüchliche Treue auch zum kaiserlichen Schirmherrn und zum Reiche, die uns nicht pflichtvergessen finden werden. Wären die bündigen Verfassungs-Grundlagen jederzeit den Gesetzen gemäss von den Reichsautoritäten beobachtet worden, hätte die Reichsverwaltung absehen wollen von einer Verschmelzung unserer und des Reiches Verfassung und Rechte, der Vortheil der anfeuernden und veredelnden Selbstthätigkeit in Anschlag gebracht; die Entwicklung unserer Rechtsformen nähme sicherlich einen höhern Standpunkt ein, als es im Augenblick der Fall ist. Die Treue zu unseren Rechten hätte nicht wie Abfall und Widerspenstigkeit Vorwand zu so harten Strafmassregeln werden können, als die beklagte Rechtskränkung über uns verhängt hat.

I. Initiative zum Obertribunal in Livland.
a. seine Rechtsbasis.

Einer der vorzüglichsten Rechtsansprüche, zu Gunsten dessen die Livländer wiederholt ihre Initiative bethätigt, liegt in Gründung eines Obertribunals im Lande. War ein solches schon durch Punkt VI des Privilegiums Sigismundi Augusti erbeten und unbeschränkt gewährt wor-

den, so hatte der völlig acceptirte 9. Accordpunkt der Ritterschaft, sowie die Kaiserliche Resolution vom 12. October 1710 ad 9 das Gewährte nichts weniger als rückgängig zu machen gesucht, vielmehr die Ausführung nur bis zur Beendigung des Krieges hinausgeschoben. Sollen nun nach 160jährigem Abwarten bequemerer Zeiten, und der erforderlichen Mittel, welche wir in den Domänen-einnahmen und in einem Ueberschuss von 91 pCt. Kronrevenüen aus Livland nachweisen können, die Erfüllung der gegebenen namentlichen Zusage endlich vollzogen werden; so würde dem Lande durch dieses Institut eine bedeutende Vereinfachung, Erleichterung und Abkürzung des Rechtsganges geboten, dessen Entbehrung wir schmerzlich empfinden müssen! Bei der Ausdehnung des Reiches und der Verschiedenartigkeit der Rechts-Gewohnheiten und Bedürfnisse im Staate übersteigt es menschliche Kraft und Einsicht, allen verschiedenen Ansprüchen gleichzeitig zu genügen, wird das Bestreben durch Uniformirung das Geschäft zu erleichtern, stets neu angeregt, durch jeden neuen Versuch — Verschiedenartiges zu verbinden und gleich zu behandeln wesentliches Interesse geschädigt.

Einmal seit Eintritt Livlands unter die Oberhoheit des russischen Kaiserscepters sah die Ritterschaft sich genöthigt, am Throne um Wiederherstellung ihrer durch Einführung der Statthalterschaftsverfassung gestürzten rechtmässigen gesammten Landesinstitutionen zu bitten — und nicht umsonst — denn am 20. November 1796 erkannte Se. Majestät der Kaiser Paul für Recht, dem Lande das von der Monarchin seiner Mutter Katharina II., 1783 genommene Rechts-Eigenthum wieder zu geben.

b. *aus welchen Mitteln zu salariren.*

c. *verkürzt den Rechtsweg.*

d. *während der Senat zur Vereinfachung seiner Arbeit rechtskränkende Uniformationen vornehmen muss.*

8. Die Presse.

Die durch eigenthümliche Lage des Landes, durch Kultureinflüsse, endlich durch seine Autonomie bedingte höhere Entwicklung Livlands hat seit Aufhebung der Censur in beiden Residenzen statt Aufmerksamkeit und Nacheiferung zügelloseste Anfeindung der russischen Presse erregt; es sind namentlich die schon vielfach gekränkten Rechte auf Gewissensfreiheit, auf Benutzung deutscher Sprache in Schule und Behörde, auf autonomische Verwaltung der Provinzial-Interessen, so wie auf Betheiligung an der Gesetzgebungsinitiative für die Provinz, — welchen in erster Linie wir den vorgeschrittenen Zustand Livlands verdanken —, als eben so viele Mittel zum Abfall vom Reiche verdächtigt und allgemeiner Verfolgung preisgegeben worden! Statt zur Beseitigung solchen Uebels dem Lande den Gebrauch der nämlichen Waffe zu gestatten, deren die Angreifenden sich bedienen, worauf der Landtag von 1869 antrug, wurde die deutsche Provinzial-Presse geknebelt, buchstäblich um den residenzlichen censurfreien Blättern „nicht Vorwand zu neuen Angriffen zu leihen“, während das angegriffene Land gleichzeitig an eben diese Residenzblätter verwiesen ward, deren russischer Theil die Aufnahme jeglicher sachgemässen Berichtigung und Rechtfertigung hartnäckig verweigerte, deren deutscher Theil wegen Vertretung der baltischen Rechte durch den Oberverwaltenden in Presssachen alsbald verwarnt, mit Unterdrückung bedroht und damit verhindert wurde, seine Stimme zu Gun-

sten baltischer Interessen ferner zu erheben. — Nicht genug, dass die provinziellen Zustände diesem illusorischen Schutz in der Residenzpresse empfohlen wurden, die zwischen Provinz- und Residenzpresse herrschende Ungleichheit ward in das Herz der Provinz dadurch verlegt, dass derselbe Censor, welcher der deutschen Presse jegliche Polemik, insbesondere die Vertheidigung des verbrieften Landesrechtes der deutschen Behördensprache u. s. w. hartnäckig auf höheren Befehl verweigerte, den russischen und lettischen Provinzialblättern — wahrscheinlich doch mit höherer Genehmigung — Artikel zu veröffentlichen gestattet, deren Abdruck den deutschen Zeitungen im Lande verwehrt bleibt!!!

9. Schluss.

Ueberblicken wir endlich alle Uebelstände und Schädigungen, welchen das Land auf den verschiedenen Lebens- und Rechtsgebieten unterworfen worden ist, so kann der augenblickliche Zustand nur als der höchstgesteigerten Rechtsunsicherheit bezeichnet werden.

Durch die Verwirrung der provinziellen Verhältnisse Livlands dürfte am wenigsten dem Gesamtstaat gedient sein, dessen Oberverwaltung unmöglich die Vernichtung des wohlgeordneten Gemeinwesens einer Provinz beabsichtigen könnte.

Nur die volle Anerkennung des gelobten festen, unter russische Oberhoheit von uns mitgebrachten und heiligen Rechtsbodens; — dessen wir einem aufgeklärtem Jahrhundert angehörige Nachkommen nicht minder werth und würdig zu sein vermeinen, als unsere Vorfahren vor

anderthalb Jahrhunderten, zu Zeiten als das Schwert die Welt regierte, — kann dem Lande das tief erschütterte **Rechtsvertrauen** wiedergeben.

Das klare, feste Bewusstsein, dass von den Rechten, auf deren Aufrechthaltung das Begehren des Landes sich richtet, kein einziges auf jetzige Zeiten „**unapplicirbar**“ ist, das vielmehr sämtliche **uns** heilige Rechte unveräußerliche Güter der **gesamten Culturwelt** sind, weil einzig sie das wahre Glück gebildeter Völker begründen; — die innere Gewissheit, auch keinen flüchtigen Augenblick in der beschworenen Treue zu unserem Monarchen und dem Reiche gewankt zu haben; — die Ueberzeugung, dass wir mit unserer Selbstentwicklung weder dem Reiche Gefahren bereitet, noch dasselbe in seiner eigenthümlichen wohlberechtigten Entwicklung behindert haben; — die Erkenntniss, dass wir durch weiteres Verschweigen der am Gemeinwohl zehrenden Schäden unsere heiligste Pflicht gegen den Monarchen und das Reich selbst versäumen würden; — das feste Vertrauen auf die unerschöpfliche Gnade, die unerschütterliche Gerechtigkeit Sr. Majestät des Kaisers: ermuthigte die livländische Ritterschaft Angesichts der uns umringenden Widersacher, trotz Missgunst und Verläumdung, die Bitte um ein geneigtes Gehör und Aufrechthaltung der Verfassungsgrundlagen an den Stufen des Kaiserthums niederzulegen. Wir zweifelten nicht daran, dass Kenntnissnahme der Uebel und Abhilfe derselben **ein** Werk sein werden unter dem Scepter des durch Gnade und Gerechtigkeit gleich erhabenen Herrschers!

www.books2ebooks.eu